C 3232 A

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Herausgeber: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

1999 | Ausgegeben in Kiel am 9. Dezember | Nr. 17

Tag	INHALT	Seite
15.11.99	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes** ... *Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 4. Februar 1983, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-2*	412
25.11.99	**Gesetz zur Errichtung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz** ... *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-3*	414
29.11.99	**Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes** ... *Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-5*	418
1.12.99	**Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung** ... *Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 11. Juli 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-9*	418
24.11.99	Landesverordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung ... *Ändert LVO vom 5. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 26-3-2*	433
26.11.99	Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Versorgungsbetriebe Amrum in Nebel (Wasserschutzgebietsverordnung Nebel/Amrum). *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-73*	433
26.11.99	Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg in Henstedt-Ulzburg (Wasserschutzgebietsverordnung Henstedt-Rhen) ... *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-74*	445
26.11.99	Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebVO) – Berichtigung – ...	457
29.11.99	Landesverordnung zur Durchführung regelmäßiger Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedaten-Übermittlungsverordnung – MeldDÜVO –) ... *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 210-3-4*	457
29.11.99	Landesverordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamtinnen und Beamte und Berufsrichterinnen und Berufsrichter (Jubiläumsverordnung – JubVO) ... *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-125*	462
30.11.99	Landesverordnung über Stellenobergrenzen für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit der Gemeinden, Kreise und Ämter (Stellenobergrenzenverordnung für Kommunalbeamtinnen und -beamte – KomStOVO) ... *GS Schl.-H. II. Gl.Nr. B 2032-11-2-12*	463

1080/1999

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes*)

Vom 15. November 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 622), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Bekämpfung von Tierseuchen nach dem Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I. S. 3224), ist Aufgabe des Landes, der Kreise, der Gemeinden und Ämter. Die Kreise, Gemeinden und Ämter nehmen diese Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Zuständige Behörden für die Ausführung des Tierseuchengesetzes, der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts sind die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 2

   (1) Beamtete Tierärztinnen und Tierärzte nach § 2 Abs. 2 Satz 1 TierSG der Kreise und kreisfreien Städte führen die Bezeichnung „Amtstierärztin" oder „Amtstierarzt".

   (2) Zur Amtstierärztin oder zum Amtstierarzt darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als beamtete Tierärztin oder beamteter Tierarzt

   1. nach den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften erworben hat, die das Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus erlässt, oder
   2. durch eine vom Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus als gleichwertig anerkannte andere Prüfung erlangt hat.

   (3) Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt ist bei

   1. amtstierärztlichen Untersuchungen,
   2. Gutachten oder
   3. Schätzungen im Sinne des Tierseuchengesetzes

   und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften nicht an Weisungen gebunden.

   (4) Das Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus wird ermächtigt, durch Verordnung amtstierärztliche Aufgaben nach § 17 e TierSG auf das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein zu übertragen."

3. § 5 erhält folgende Fassung:

   „§ 5

   Das Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus unterhält den Tierseuchenfonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung. Der Tierseuchenfonds wird unter der Bezeichnung „Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus – Tierseuchenfonds" verwaltet."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

   Nach dem Wort „Entschädigungen" werden die Worte „und Erstattungen" eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Das Wort „wird" wird durch die Worte „und die Erstattung nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG werden" ersetzt.

   b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

   „1. für Tierarten, für die Beiträge erhoben werden, zur Hälfte aus Mitteln des Tierseuchenfonds,"

6. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) In Nummer 3 wird das Wort „wirtschaftliche" gestrichen.

   bb) In Nummer 5 werden die Worte „ die Tierkörperbeseitigung" durch die Worte

*) *Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 4. Februar 1983, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-2*

„Maßnahmen zur Identitätssicherung der Tiere" ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird das Wort „Haustiere" durch die Worte „Tieren, für die Beiträge erhoben werden," ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verordnung" die Worte „und Richtlinien" eingefügt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die §§ 68 bis 70 TierSG gelten entsprechend."

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und Schafen" durch die Worte „Schafen, Geflügel und Süßwasserfischen" ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Besitzer im Sinne des Absatzes 1 ist jede natürliche oder juristische Person, die vorübergehend, auch beim Transport oder auf dem Viehmarkt, oder ständig für Tiere verantwortlich ist. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus wird ermächtigt, durch Verordnung die Besitzer von Tieren der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 TierSG aufgeführten Tierarten zur Leistung von Tierseuchenbeiträgen zu verpflichten. Die Beiträge können nach der Größe der Bestände und unter Berücksichtigung der seuchenhygienischen Risiken sowie nach Alter, Gewicht und Nutzungsart der Tiere gestaffelt werden."

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Die Beiträge sind nach Bedarf zu erheben. Grundlage der Beitragserhebung ist die Bestandsmeldung zum Stichtag.

(2) Eine Bestandsmeldung nach Absatz 1 umfasst alle Tiere einer Art, die eine Einheit bilden, insbesondere die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam ver- und entsorgt werden.

(3) Die Besitzer sind verpflichtet, dem Tierseuchenfonds die nach § 71 des TierSG notwendigen Angaben zum Stichtag schriftlich zu melden. Das Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus wird ermächtigt, durch Verordnung die Besitzer zu verpflichten, die nach dem Stichtag eintretenden Tierhalteränderungen und wesentlichen Tierbestandsveränderungen schriftlich zu melden. Eine Tierbestandsveränderung ist wesentlich, wenn die Tierhaltung beitragspflichtiger Tierarten aufgenommen oder wiederaufgenommen wird, eine deutliche zahlenmäßige Erhöhung des Tierbestandes einer beitragspflichtigen Tierart oder vergleichbare andere Veränderungen des Tierbestandes durchgeführt werden.

(4) Das Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus wird ermächtigt, durch Verordnung den für die Erfassung der Tierbestände maßgebenden Stichtag, das Verfahren zur Meldung von Tierbestands- und Tierhalteränderungen, die Frist für die Abgabe der Meldungen sowie die Höhe und die Staffelung der Beiträge zu bestimmen; es kann dabei auch regeln, dass für Tierbestandserhöhungen nach dem Stichtag Beiträge nacherhoben werden und dass Beiträge von denjenigen Besitzern nicht erhoben werden, die die Haltung der betreffenden Tierart bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgegeben haben."

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)" durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 367)" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „gelten die Vorschriften für das Land" durch die Worte „ sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden" ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beirat ist vor dem Erlass von Verordnungen und Richtlinien nach § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 zu hören."

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Der beamtete Tierarzt" werden durch die Worte „Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt" ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zahl der im Bestand vorhandenen Tiere der betroffenen beitragspflichtigen Tierart ist durch die zuständige Amtstierärztin oder den zuständigen Amtstierarzt zu erfassen und dem Tierseuchenfonds mitzuteilen."

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„In besonderen Seuchenfällen kann mit Zustimmung des Entschädigungspflichtigen und des Entschädigungsberechtigten die Schätzung von einem vereidigten Sachverständi-

gen als alleinigem Schätzer durchgeführt werden."

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Die Worte „Der beamtete Tierarzt" werden durch die Worte „Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt" ersetzt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

Die Worte „des beamteten Tierarztes" werden durch die Worte „der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes" ersetzt.

15. § 27 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der beamtete Tierarzt" werden durch die Worte „die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt" ersetzt.

16. Folgender § 27 a wird eingefügt:

„§ 27 a

Die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten an andere zuständige öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der tierseuchenrechtlichen Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Der Tierseuchenfonds darf die nach § 12 Abs. 3 erhobenen Daten zu anderen Zwecken als der Beitragserhebung weiterverarbeiten, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung eigener Aufgaben oder Pflichten gegenüber anderen öffentlichen Stellen erforderlich ist. Im übrigen gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 291), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652)."

17. § 29 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 1 bis 5.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Artikel 3

Das Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus wird ermächtigt, das Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie für personengebundene Bezeichnungen eine geschlechtergerechte Sprachform zu verwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. November 1999

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Minister
für ländliche Räume, Landwirtschaft,
Ernährung und Tourismus

1078/1999

Gesetz
zur Errichtung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz
Vom 25. November 1999

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Errichtung und Rechtsform

(1) Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz" eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sitz der Anstalt ist die Landeshauptstadt Kiel.

(2) Die Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit und führt das kleine Landessiegel.

(3) Die Dienststelle im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) „Landesbeauftragter für den Datenschutz beim Schleswig-Holsteinischen Landtag" wird aufgelöst.

§ 2
Trägerschaft, Anstaltslast und
Gewährträgerhaftung

(1) Träger der Anstalt ist das Land Schleswig-Holstein.

(2) Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet der Anstaltsträger Dritten gegenüber, soweit nicht eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt möglich ist.

(3) Der Anstaltsträger stellt sicher, dass die Anstalt ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann.

§ 3
Aufgabenübergang

Die am 30. Juni 2000 dem bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingerichteten

Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie der Datenschutzaufsichtsbehörde im Innenministerium obliegenden Aufgaben gehen am 1. Juli 2000 auf die Anstalt über.

§ 4
Organ

(1) Organ der Anstalt ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt. Sie oder er führt die Bezeichnung „Landesbeauftragte für Datenschutz" oder „Landesbeauftragter für Datenschutz".

(3) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für Datenschutz führt die Geschäfte der Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. In ihrem oder seinem Verhinderungsfalle vertritt die oder der stellvertretende Landesbeauftragte für Datenschutz die Anstalt und führt deren Geschäfte.

§ 5
Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz

(1) Der Landtag wählt ohne Aussprache die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ernennt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit.

(4) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz kann jederzeit die Entlassung verlangen.

(5) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der in der Anstalt beschäftigten Beamtinnen und Beamten.

(6) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter und ernennt die Beamtinnen oder Beamten der Anstalt.

§ 6
Aufgaben des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz

(1) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen, auf die das Landesdatenschutzgesetz Anwendung findet. Die Gerichte und der Landesrechnungshof unterliegen seiner Kontrolle, soweit sie nicht in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden.

(2) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes über nichtöffentliche Stellen im Anwendungsbereich des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz berät die obersten Landesbehörden sowie die sonstigen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes und der damit zusammenhängenden Datenverarbeitungstechniken sowie deren Sozialverträglichkeit. Zu diesem Zweck können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes gegeben werden. Auf Anforderungen des Landtages, des Eingabenausschusses des Landtages oder einer obersten Landesbehörde soll das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen, nachgehen.

(4) Auf Anforderung des Landtages, einzelner Fraktionen des Landtages oder der Landesregierung hat das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Es legt dem Landtag jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

(5) Für die Erfüllung der Aufgaben ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

§ 7
Aufsicht

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben in Unabhängigkeit wahr. Es unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministeriums nur, soweit es die Datenschutzkontrolle im nichtöffentlichen Bereich durchführt. § 127 der Gemeindeordnung ist nicht anwendbar.

§ 8
Satzung

Der Vorstand ist zum Erlass und zur Änderung der Satzung befugt.

§ 9
Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der den Vorstand der Anstalt berät. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 2000 gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der am 30. Juni 2000 beim Landesbeauftragten für den Datenschutz tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten vom Land Schleswig-Holstein auf das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz über. Der Übergang ist den Betroffe-

nen schriftlich nach Verkündung dieses Gesetzes mitzuteilen.

(2) Für die Beschäftigten nach Absatz 1 gelten die bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt maßgeblichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung weiter. Es gelten ferner die diese Tarifverträge künftig ändernden und ergänzenden Tarifverträge. Das Recht des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz, für seine Beschäftigen Tarifverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt. Bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge sind für die ab 1. Juli 2000 eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie zu ihrer Ausbildung Beschäftigen die nach Satz 1 und 2 maßgeblichen Tarifverträge anzuwenden.

(3) Für die Beschäftigen nach Absatz 1 werden die beim Land Schleswig-Holstein in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, wie wenn sie bei dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz zurückgelegt worden wären.

(4) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten stellt die Anstalt sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

§ 11
Beamtinnen und Beamte

Die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein, die am 30. Juni 2000 beim Landesbeauftragten für den Datenschutz ihren Dienst ausgeübt haben, werden mit Wirkung vom 1. Juli 2000 nach § 36 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in den Dienst des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz nach § 1 übernommen.

§ 12
Übergangsregelungen

(1) Der bisherige Landesbeauftragte für den Datenschutz wird bis zum Ablauf seiner Wahlzeit im Jahre 2004 Landesbeauftragter für Datenschutz nach diesem Gesetz. Eine erneute Wiederwahl ist ausgeschlossen.

(2) Der beim Landesbeauftragten für den Datenschutz gewählte Personalrat bleibt vorbehaltlich der §§ 20 und 21 des MBG Schl.-H. über den 30. Juni 2000 bis zum Ablauf seiner regelmäßigen Amtszeit nach § 19 Abs. 1 des MBG Schl.-H. bestehen. Die bis zum Ablauf des 30. Juni 2000 abgeschlossenen Dienstvereinbarungen und Vereinbarungen nach § 59 MBG Schl.-H. gelten ab 1. Juli 2000 bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen in dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz fort.

(3) Die beim Landesbeauftragten für den Datenschutz bestellte Gleichstellungsbeauftragte und gewählte Schwerbehindertenvertretung bleiben über den 30. Juni 2000 hinaus bis zur Neubestellung oder Neuwahl im Amt. Die Gleichstellungsbeauftragte der Anstalt ist unverzüglich, spätestens bis zum 31. Juli 2000, zu bestellen.

§ 13
Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Der Landesdatenschutzgesetz vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555)[1]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 291), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz" durch die Worte „Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz" ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 4 und § 13 werden die Worte „der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz" durch die Worte „dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz" ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „ihr oder" gestrichen.
4. In § 14 Abs. 1 letzter Satz sind die Worte „die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz" durch die Worte „das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz" zu ersetzen.
5. In § 17 Abs. 1 Nr. 4 sind die Worte „der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz" zu ersetzen durch die Worte „des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz".
6. In § 18 Abs. 5 sind die Worte „die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz" durch die Worte „das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz" zu ersetzen.
7. Abschnitt IV erhält folgende Überschrift:

   „Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz"
8. §§ 22 und 23 werden gestrichen.
9. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz" durch die Worte „Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „sie oder er" durch das Wort „es" ersetzt.
10. § 25 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Worte „die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz" ersetzt durch die Worte „das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz".

[1]) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-2*

Die Worte „sie oder er" werden durch das Wort „es" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz" ersetzt durch die Worte „das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz bei Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz". Die Worte „ihr oder" werden gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „sie oder er" durch das Wort „es" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „sie oder er" durch das Wort „es" ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz" durch die Worte „des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz" ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Worte „Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz" durch die Worte „Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz" ersetzt.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anrufung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz"

b) In Satz 1 werden die Worte „die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz" ersetzt durch die Worte „das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz". Die Worte „der Kontrolle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterliegenden Stellen" werden ersetzt durch die Worte „öffentliche Stelle, auf die dieses Gesetz Anwendung findet,".

12. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und ihre und seine Beauftragten" durch die Worte „das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz" und das Wort „ihrer" durch das Wort „seiner" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz" durch die Worte „der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz" ersetzt.

13. In § 28 Abs. 4 sind die Worte „der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz" durch die Worte „dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz" zu ersetzen.

§ 14
Aufhebung von Vorschriften

Die Landesverordnung über die zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz vom 8. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. S 533)[2]), geändert gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird aufgehoben.

§ 15
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. November 1999

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

[2]) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-227*

1086/1999

Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes*)

Vom 29. November 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 369), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Zahl „7460" durch die Zahl „7570" ersetzt.
   b) In Absatz 2 wird die Zahl „6990" durch die Zahl „7090" ersetzt.
   c) In Absatz 3 werden die Zahl „7440" durch die Zahl „7550" und die Zahl „6970" durch die Zahl „7070" ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 wird die Zahl „1525" durch die Zahl „1565" ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. November 1999

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

*) *Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Februar 1991, GS. Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-5*

1079/1999

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung*)

Vom 1. Dezember 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 321), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) § 11 erhält die Bezeichnung „- gestrichen -".
   b) § 39 erhält die Bezeichnung „Treppenräume und Ausgänge".
   c) § 40 erhält die Bezeichnung „Notwendige Flure und Gänge".
   d) § 47 erhält die Bezeichnung „Anlagen für Abwasser".
   e) § 48 erhält die Bezeichnung „Einleitung des häuslichen Schmutzwassers in Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben".
   f) § 49 erhält die Bezeichnung „Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften".
   g) § 54 erhält die Bezeichnung „Bäder und Toiletten".
   h) In der Bezeichnung des § 57 werden die Worte „Ausnahmen für" gestrichen.
   i) § 58 erhält die Bezeichnung „Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten)".
   j) § 59 erhält die Bezeichnung „Barrierefreies Bauen".
   k) § 69 erhält die Bezeichnung „Genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben".

*) *Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 11. Juli 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-9;*
Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) sind beachtet worden.

l) § 80 erhält die Bezeichnung „Geltungsdauer".

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Schiffe und schwimmende Anlagen in Häfen, für die wasserverkehrsrechtliche Regelungen getroffen sind."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden von Aufenthaltsräumen an keiner Stelle mehr als 7 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt."

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Gebäude mittlerer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 7 m und nicht mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt."

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Staffelgeschosse sind oberirdische Geschosse, wenn sie gegenüber mindestens einer Außenwand des jeweils darunterliegenden Geschosses um mindestens zwei Drittel ihrer Wandhöhe zurücktreten."

c) In Absatz 5 zweiter Halbsatz werden die Worte „zwei Drittel" durch die Worte „drei Viertel" ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und der Gestaltung von Grundstücken ist auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens sowie auf die besonderen Belange von Familien mit Kindern, von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen durch den Grundsatz barrierefreien Bauens Rücksicht zu nehmen."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instandzuhalten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nachweist, dass die in Absatz 2 genannten allgemeinen Anforderungen erfüllt werden; § 23 Abs. 3 und § 27 bleiben unberührt."

e) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absätze 1 und 2" durch die Angabe „Absätze 2 und 3" ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Tiefe der Abstandfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Als Wandhöhe gilt das Maß von der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Zur Wandhöhe werden jeweils hinzugerechnet

1. zu einem Viertel die Höhe von

a) Dächern und Dachteilen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 45° begrenzt werden,

b) Dächern mit Dachgauben oder Dachaufbauten, deren Gesamtbreite je Dachfläche mehr als die Hälfte der Gebäudewand beträgt,

c) Giebelflächen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 45° begrenzt werden und die Neigung beider Dachflächen nicht mehr als 70° beträgt,

2. voll die Höhe von

a) Dächern und Dachteilen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 70° begrenzt werden,

b) Giebelflächen, die auf beiden Seiten von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 70° begrenzt werden.

Das sich ergebende Maß ist H."

b) In Absatz 8 Satz 5 werden die Worte „offenen Kleingaragen" durch die Worte „Kleingaragen einschließlich Abstellräumen mit nicht mehr als 20 m² Grundfläche sowie Gebäuden im Sinne des Absatzes 10 Satz 1 Nr. 3 mit nicht mehr als 20 m² Grundfläche" ersetzt.

c) In Absatz 9 werden nach der Angabe „Absätze 1 bis 6 und 8" die Worte „gegenüber Gebäuden und Nachbargrenzen" eingefügt.

d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Feuerstätten und" gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die in Satz 1 genannten Gebäude den Abstand zur Grundstücksgrenze von 3 m unterschreiten, darf einschließlich darauf errichteter Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie

1. deren Gesamtlänge an keiner der jeweiligen Grundstücksgrenzen des Baugrundstücks größer als 9 m sein und
2. deren mittlere Wandhöhe 2,75 m über der an der Grundstücksgrenze festgelegten Geländeoberfläche nicht übersteigen."

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„In den in Satz 1 Nr. 3 genannten Gebäuden sind Leitungen und Zähler für Energie und Wasser, Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis zu 28 kW und Wärmepumpen entsprechender Leistung zulässig."

e) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Abstandflächen" die Worte „sowie ohne eigene Abstandflächen" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Schornsteine, Rampen, Geräteschuppen bis zu 10 m^3 umbauten Raumes ohne Feuerstätten" durch die Worte „Abgasanlagen, Rampen" ersetzt.

f) Absatz 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Nutzungsänderungen in zulässigen Gebäuden, auch wenn diese bereits in den Abstandflächen liegen,"

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Außenwänden" die Worte „und Dächern" eingefügt.

cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für Antennen- und Signalträgeranlagen, die hoheitlichen Aufgaben oder Aufgaben der Deutschen Bahn AG, dem allgemeinen Fernmeldewesen oder der Verbreitung von Rundfunk oder Fernsehen dienen, sowie Windenergieanlagen, wenn sie sonst nicht oder nur unter Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück errichtet werden können,"

g) Folgender neuer Absatz 15 wird angefügt:

„(15) Soweit Ausnahmen in den Absätzen 1 bis 14 zugelassen werden können, sollen sie unbeschadet der übrigen Voraussetzungen bei Einvernehmen der benachbarten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer erteilt werden."

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwendung" die Worte „, Mietergärten oder Spielflächen" eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „oder Landschaftsbildes" durch die Worte „, Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes" ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „von der obersten Bauaufsichtsbehörde zu genehmigende" gestrichen.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 und 5 werden gestrichen.

bb) Im neuen Satz 4 wird nach dem Wort „Spielgeräte" das Wort „, Spielhäuser" eingefügt.

8. § 11 wird gestrichen.

9. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Herstellung, die Instandhaltung und der Betrieb von Gemeinschaftsanlagen, insbesondere von Mietergärten (§ 9 Abs. 1), Kleinkinderspielplätzen und Spielhäusern (§ 10), Anlagen für feste Abfall- und Wertstoffe (§ 50), Stellplätzen und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder (§ 55), für die in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt sind, obliegen den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind."

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und Leichtigkeit" gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Dorfgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten" durch die Worte „reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten" ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

12. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Geschäftshäusern" durch die Worte „Verkaufsstätten nach der Verkaufsstättenverordnung" ersetzt.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 4" durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 3" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „allgemein anerkannte Regeln der Technik" durch die Worte „Technische Baubestimmungen" und die Angabe „§ 3 Abs. 2" durch die Angabe „§ 3 Abs. 3" ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „für die es" die Worte „Technischen Baubestimmungen oder" eingefügt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „verfügt" die Worte „und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 31 zu erbringen hat" eingefügt.

14. In § 24 Abs. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4" durch die Angabe „§ 3 Abs. 5" ersetzt.

15. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4" durch die Angabe „§ 3 Abs. 5" ersetzt.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4" durch die Angabe „§ 3 Abs. 5" ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1" durch die Angabe „§ 3 Abs. 2" ersetzt.

17. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„Anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, wenn die Bauart nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient oder nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt wird. Das Deutsche Institut für Bautechnik macht diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauarten im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste A bekannt. § 23 Abs. 5 und 6 sowie §§ 24, 25 Abs. 2 und § 26 gelten entsprechend. Sind Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 2 nicht zu erwarten, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist."

18. § 28 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen."

19. § 31 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

b) Nummer 5 wird das Wort „oder" angefügt.

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 23 Abs. 5"

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Dachräumen" die Worte „sowie für Balkone" eingefügt.

b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für andere Gebäude können Ausnahmen gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen."

21. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Brandwänden" das Wort „auch" eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Brandwände müssen in einer Ebene durchgehend sein. Anstelle von Brandwänden dürfen Wände zur Unterteilung eines Gebäudes geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn

1. die Nutzung des Gebäudes dies erfordert,
2. die Wände in der Bauart von Brandwänden hergestellt sind,
3. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben,
4. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
5. die Außenwände innerhalb des Gebäudeabschnitts, in dem diese Wände angeordnet sind, in allen Geschossen feuerbeständig sind und
6. Öffnungen in den Außenwänden so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandübertragung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist."

c) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

22. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „ohne Aufenthaltsräume" durch die Worte „sowie für Balkone" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „mit nicht mehr als zwei Wohnungen" gestrichen.

c) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für andere Gebäude können Ausnahmen gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen."

23. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37
Dächer

(1) Bedachungen müssen gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

(2) Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind bei Gebäuden geringer Höhe zulässig, wenn die Gebäude

1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,
2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m,
3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m,
4. von kleinen, nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden ohne Feuerstätten auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 5 m

einhalten. Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und Ferienwohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Ferienwohnungen in den Fällen

1. der Nummer 1 ein Abstand von mindestens 6 m,
2. der Nummer 2 ein Abstand von mindestens 9 m,
3. der Nummer 3 ein Abstand von mindestens 12 m und
4. der Nummer 4 ein Abstand von mindestens 3 m.

Gebäude mit harter Bedachung müssen von vorhandenen Gebäuden mit weicher Bedachung nach Satz 1 auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 15 m, von vorhandenen Gebäuden mit weicher Bedachung nach Satz 2 auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 9 m einhalten. Ausnahmen von Satz 1 und 2 sind auf Halligen, Warften sowie in Ortskernen mit bauhistorisch oder volkskundlich wertvollem Baubestand zulässig, wenn wegen der Lage der Gebäude zueinander Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes zurückgestellt werden können. Ausnahmen von Satz 3 können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Zur Befestigung weicher Bedachung dürfen nur nichtbrennbare Stoffe verwendet werden. Die Ausgänge weichgedeckter Gebäude sind gegen herabrutschende brennende Dachteile in ausreichender Breite zu schützen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und des Satzes 2 Nr. 1 gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. Lichtkuppeln von Wohngebäuden,
3. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen,
4. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können

1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Absatz 1 und
2. begrünte Bedachungen

gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(5) Bei aneinandergebauten giebelständigen Gebäuden ist das Dach für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen mindestens feuerhemmend auszubilden; seine Unterstützungen müssen mindestens feuerhemmend sein. Öffnungen in Dachflächen müssen, waagerecht gemessen, mindestens 2 m von der Gebäudetrennwand entfernt sein.

(6) An Dächer, die Aufenthaltsräume abschließen, können wegen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden.

(7) Dachvorsprünge, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen und Lichtkuppeln sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein

1. Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Dachhaut, wenn diese Wände nicht mindestens 30 cm über Dach geführt sind,
2. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

(8) Dächer, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen umwehrt werden. Öffnungen und nicht begehbare Glasflächen dieser Dächer sind gegen Betreten zu sichern.

(9) Die Dächer von Anbauten, die an Wände mit Öffnungen oder an Wände, die nicht mindestens feuerhemmend sind, anschließen, sind innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden so

widerstandsfähig gegen Feuer herzustellen wie die Decken des anschließenden Gebäudes. Dies gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude geringer Höhe.

(10) Bei Dächern an Verkehrsflächen und über Eingängen können Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis verlangt werden.

(11) Für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen."

24. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht für Gebäude geringer Höhe."

25. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39
Treppenräume und Ausgänge

(1) Jede notwendige Treppe muss in einem eigenen Treppenraum (notwendiger Treppenraum) liegen. Für die Verbindung von Geschossen innerhalb derselben Wohnung sind notwendige Treppen ohne Treppenraum zulässig, wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann.

(2) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein notwendiger Treppenraum oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass die Rettungswege möglichst kurz sind.

(3) Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen oder ins Freie haben.

(4) Notwendige Treppenräume müssen durchgehend sein und an einer Außenwand liegen. Notwendige Treppenräume, die nicht an einer Außenwand liegen (innenliegende notwendige Treppenräume), können gestattet werden, wenn ihre Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann.

(5) Jeder notwendige Treppenraum muss einen sicheren Ausgang ins Freie haben. Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie

1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppen,
2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen,
3. Rauchschutztüren zu notwendigen Fluren haben und
4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.

Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 und 4 können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(6) In Geschossen mit mehr als vier Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe müssen notwendige Flure angeordnet sein.

(7) Die Wände notwendiger Treppenräume müssen in der Bauart von Brandwänden (§ 35 Abs. 4), bei Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend hergestellt sein. Dies gilt nicht, soweit diese Wände Außenwände sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können.

(8) In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach Absatz 5 Satz 2 müssen

1. Verkleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen

bestehen. Leitungsanlagen sind nur zulässig, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(9) Der obere Abschluss eines notwendigen Treppenraumes muss feuerbeständig, bei Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend sein. Satz 1 gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut geführt werden.

(10) In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen

1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m^2, ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende rauchdichte und selbstschließende Türen,
2. zu notwendigen Fluren Rauchschutztüren,
3. zu sonstigen Räumen und sonstigen Nutzungseinheiten mindestens dichtschließende Türen

haben.

(11) Notwendige Treppenräume müssen zu lüften und zu beleuchten sein. Notwendige Treppenräume, die an einer Außenwand liegen, müssen in jedem Geschoss Fenster mit einer Größe von mindestens 0,60 m x 0,90 m haben, die geöffnet werden können. Innenliegende notwendige Treppenräume müssen in Gebäuden mit mehr

als fünf oberirdischen Geschossen eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

(12) In Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen sowie bei innenliegenden notwendigen Treppenräumen muss an der obersten Stelle eines notwendigen Treppenraumes ein Rauchabzug vorhanden sein. Der Rauchabzug muss eine Rauchabzugsöffnung mit einem freien Querschnitt von mindestens 5 % der Grundfläche, mindestens jedoch von 1 m^2 haben. Der Rauchabzug muss vom Erdgeschoss und vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Rauch auf andere Weise abgeführt werden kann.

(13) Die Absätze 1 bis 5 und 7 bis 11 gelten nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen. Absatz 6 gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe. Bei Wohngebäuden geringer Höhe sind die notwendigen Treppen auch als Außentreppen zulässig, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen."

26. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40
Notwendige Flure und Gänge

(1) Notwendige Flure sind Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen zu Treppenräumen notwendiger Treppen oder zu Ausgängen ins Freie führen. Als notwendige Flure gelten nicht

1. Flure innerhalb von Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe,
2. Flure innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und deren Nutzfläche in einem Geschoss nicht mehr als 400 m^2 beträgt.

(2) Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. Notwendige Flure von mehr als 30 m Länge sollen durch nichtabschließbare Rauchschutztüren unterteilt werden. In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.

(3) Wände notwendiger Flure sind mindestens feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend herzustellen. Türen müssen dicht schließen. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(4) Wände, Decken und Brüstungen von offenen Gängen vor den Außenwänden, die die einzige Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und Treppenräumen herstellen, sind mindestens feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend herzustellen.

(5) In notwendigen Fluren und offenen Gängen sind

1. Verkleidungen, Unterdecken und Dämmstoffe aus brennbaren Baustoffen unzulässig; dies gilt nicht in Gebäuden geringer Höhe,
2. Leitungsanlagen nur zulässig, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen."

27. Im § 41 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „angemessene Durchgangsbreite" durch die Worte „lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m" ersetzt.

28. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

29. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fensterbrüstungen müssen bei einer Absturzhöhe von bis zu 12 m mindestens 0,80 m, darüber mindestens 0,90 m hoch sein."

b) Absatz 6 wird gestrichen.

30. In § 44 Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 2" die Worte „und Abs. 2 Satz 2" eingefügt und die Worte „durch Treppenraumwände" durch die Worte „Treppenraumwände, Wände von Räumen nach § 39 Abs. 5 Satz 2" ersetzt.

31. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 3 bis 8.

c) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 5" durch die Angabe „Absatz 4" ersetzt.

32. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Es sollen nur solche Armaturen und Sanitäreinrichtungen verwendet werden, die eine sparsame Verwendung des Trinkwassers gewährleisten."

33. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anlagen für Abwasser"

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die einwandfreie Beseitigung des Abwassers dauernd gesichert ist."

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Niederschlagswasser soll, soweit örtlich möglich, auf dem Grundstück versickern dürfen, soweit keine Rechtsvorschriften entgegenstehen."

34. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48
Einleitung des häuslichen Schmutzwassers in Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben

(1) Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn das Schmutzwasser nicht in eine Schmutz- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet werden kann.

(2) Die Einleitung des Schmutzwassers in Kleinkläranlagen oder in abflusslose Sammelgruben ist nur zulässig, wenn die einwandfreie weitere Beseitigung innerhalb und außerhalb des Grundstücks dauernd gesichert ist. Niederschlagswasser darf nicht in Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben für Schmutzwasser geleitet werden.

(3) Abflusslose Sammelgruben und Mehrkammergruben müssen wasserundurchlässig und ausreichend groß sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Zuleitungen zu den Anlagen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein."

35. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49
Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften

(1) Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sind mit wasserundurchlässigen Böden anzulegen. Die Wände müssen ausreichend hoch wasserundurchlässig sein. Flüssige Abgänge aus Ställen und Anlagen zum Lagern von Festmist sind in Jauche- und Güllebehälter, aus Silagen in dichte Behälter, insbesondere Güllebehälter, zu leiten, die keine Verbindung zu Abwasserbeseitigungsanlagen haben dürfen.

(2) Anlagen zum Lagern von Festmist sollen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen mindestens 5 m und von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 10 m entfernt sein; sie müssen von der Nachbargrenze mindestens 2 m entfernt sein."

36. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und senkrecht stehende" gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Oberlichter anstelle von Fenstern sind zulässig, wenn wegen der Nutzung des Aufenthaltsraumes Bedenken nicht bestehen."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für Aufenthaltsräume, die nicht dem Wohnen dienen, wenn wegen der Gesundheit Bedenken nicht bestehen."

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Aufenthaltsräume, die dem Wohnen dienen, dürfen anstelle einer Lüftung durch notwendige Fenster mechanisch betriebene Lüftungsanlagen haben, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen und die Lüftungsanlagen der Energieeinsparung dienen."

37. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen, insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung, nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

(3) Jede Wohnung muss eine Küche oder Kochnische haben; § 51 Abs. 1 und 2 ist anzuwenden. Von einer Beleuchtung durch notwendige Fenster kann bei Kochnischen abgesehen werden, wenn eine ausreichend große Öffnung zu einem anderen Aufenthaltsraum besteht.

(4) Jede Wohnung muss über Abstellraum von mindestens 6 m^2 verfügen; davon muss mindestens 1 m^2 innerhalb der Wohnung liegen."

38. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufenthaltsräume und Wohnungen in Kellergeschossen sind nur zulässig, wenn das Gelände vor Außenwänden mit notwendigen Fenstern in einer für die Beleuchtung mit Tageslicht ausreichenden Entfernung und Breite nicht mehr als 0,70 m über dem Fußboden liegt."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Kellergeschossen sind Aufenthaltsräume zulässig, deren Nutzung eine Beleuchtung mit Tageslicht verbietet, ferner Verkaufsräume, Gaststätten, ärztliche Behandlungsräume, Sport- und Spielräume sowie ähnliche Räume."

c) In Absatz 5 zweiter Halbsatz werden die Worte „, deren Aufenthaltsräume in nicht mehr als zwei Geschossen liegen" gestrichen.

39. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54
Bäder und Toiletten

(1) Jede Wohnung muss ein Bad mit Badewanne oder Dusche haben. Fensterlose Bäder sind zulässig, wenn eine wirksame Lüftung vorhanden ist.

(2) Jede Wohnung und jede selbständige Betriebs- oder Arbeitsstätte muss mindestens eine Toilette haben, die sich im Bad befinden kann. Toiletten für Wohnungen müssen innerhalb der Wohnung liegen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß."

40. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Mit Einverständnis der Gemeinde kann ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichtet werden, insbesondere wenn eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht oder ausreichende Fahrradwege vorhanden sind."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Stellplätze, Garagen oder Abstellanlagen für Fahrräder können mit Einverständnis der Gemeinde in allen Baugebieten für verschiedene Vorhaben mehrfach genutzt werden, wenn sich ihre Nutzungszeiten nicht überschneiden und deren Zuordnung zu den Vorhaben öffentlichrechtlich gesichert ist."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1 Satz 4" die Angabe „und 5" eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sicherheit" die Worte „und Leichtigkeit" gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „von der obersten Bauaufsichtsbehörde zu genehmigende" gestrichen.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde kann durch örtliche Bauvorschrift für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes die Herstellung von Stellplätzen und Garagen untersagen oder einschränken, wenn und soweit Gründe des Verkehrs, städtebauliche Gründe oder Gründe des Umweltschutzes dies erfordern."

e) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5 Satz 3" durch die Angabe „Absatz 5 Satz 4" ersetzt.

41. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Ausnahmen für" gestrichen.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1" durch die Angabe „§ 3 Abs. 2" ersetzt.

42. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Sonderbauten)" angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1" durch die Angabe „§ 3 Abs. 2" ersetzt.

bb) Satz 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Anordnung und Herstellung der Aufzüge sowie der Treppen, Treppenräume, Flure, Ausgänge und Rettungswege,"

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten insbesondere für" werden durch die Worte „Sonderbauten sind" ersetzt.

bb) Die Nummern 2 bis 11 werden durch folgende Nummern 2 bis 16 ersetzt:

„2. bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe,

3. bauliche Anlagen und Räume mit mehr als 1 600 m² Grundfläche, ausgenommen Wohngebäude,

4. Verkaufsstätten, Messe- und Ausstellungsbauten mit mehr als 2 000 m² Geschossfläche,

5. Versammlungsstätten und religiöse Zusammenkunftstätten für mehr als 100 Personen,
6. Sportstätten mit mehr als 400 m² Hallensportfläche oder mehr als 100 Zuschauerplätzen, Freisportanlagen mit mehr als 400 Zuschauerplätzen,
7. Krankenhäuser, Entbindungs- und Säuglingsheime, Pflegeeinrichtungen,
8. Heime und Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Personen,
9. Gaststätten, Beherbergungsstätten und Vergnügungsstätten,
10. Schulen, Hochschulen und ähnliche Ausbildungseinrichtungen,
11. Abfertigungsgebäude von Flughäfen, Bahnhöfen und Fähranlegern,
12. Justizvollzugsanstalten,
13. bauliche Anlagen und Räume, deren Nutzung mit erhöhter Brand-, Explosions-, Gesundheits- oder Verkehrsgefahr verbunden ist, und Anlagen, die in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen enthalten sind,
14. Garagen mit mehr als 1 000 m² Nutzfläche,
15. Fliegende Bauten, ausgenommen solche nach § 69 Abs. 1 Nr. 51 bis 54,
16. Zelte, soweit sie nicht Fliegende Bauten sind."

43. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Barrierefreies Bauen"

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, zu denen ein allgemeiner Besucherverkehr führt, sind so herzustellen und instand zu halten, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt und aufgesucht werden können."

c) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Geschäftshäusern" durch die Worte „Verkaufsstätten nach der Verkaufsstättenverordnung" ersetzt.

44. § 61 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Personen, die nach § 74 Abs. 4 oder § 75 Abs. 4 die bautechnischen Nachweise aufgestellt haben, den Baubeginn anzuzeigen und damit die Bauüberwachung zu veranlassen."

45. § 63 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den genehmigten Bauvorlagen oder den nach § 74 Abs. 6 erforderlichen und innerhalb der Monatsfrist nach § 74 Abs. 9 Satz 1 nicht beanstandeten Bauvorlagen, den Technischen Baubestimmungen und den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes entsprechende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich."

46. In § 64 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „allgemein anerkannten Regeln der Technik" durch die Worte „Technischen Baubestimmungen" ersetzt.

47. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf amtsfreie Gemeinden und Ämter übertragen. In diesen Fällen wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher untere Bauaufsichtsbehörde."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Fachaufsichtsbehörden sind

1. über die unteren Bauaufsichtsbehörden nach Absatz 1 Nr. 2 und über die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie über die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher der Ämter, denen alle Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen wurden, die oberste Bauaufsichtsbehörde und
2. über die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der übrigen Gemeinden sowie über die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher der übrigen Ämter die Landrätinnen oder die Landräte."

48. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfamtes" die Worte „ , einer Prüfstelle" gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Worte „und Prüfstellen" gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und Prüfstellen" gestrichen.

c) Absatz 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. das 35. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten hat,"

49. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben"

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Einleitungssatz werden nach dem Wort „Baugenehmigung" die Worte „oder Bauanzeige" angefügt.

bb) Folgende Nummer 1 a wird eingefügt:

„1 a. notwendige Garagen nach § 6 Abs. 10 sowie notwendige Garagen in den Abmessungen des § 6 Abs. 10,"

cc) In Nummer 3 zweiter Halbsatz werden nach den Worten „oberirdische Anlagen" die Worte „sowie Gebäude" eingefügt und die Worte „, Gebäude, Masten und Unterstützungen" gestrichen.

dd) In Nummer 5 wird das Wort „kleiner" durch die Worte „nicht größer" ersetzt.

ee) Folgende Nummer 6 a wird eingefügt:

„6 a. Behinderten-, Lagerhaus- und Mühlenaufzüge,"

ff) In Nummer 7 wird das Wort „insbesondere" gestrichen.

gg) Folgende Nummer 9 a wird eingefügt:

„9 a. Sichtschutzwände bis zu 2,00 m Höhe und bis zu 5,00 m Länge,"

hh) In Nummer 12 erster Halbsatz werden die Worte „sowie Querschnittsverminderungen bestehender Schornsteine" gestrichen.

ii) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen und Wärmepumpen,"

jj) In Nummer 29 werden nach dem Wort „Sprungtürme" die Worte „und Rutschbahnen" und nach dem Wort „Höhe" die Worte „sowie bauliche Anlagen ohne Aufenthaltsräume auf Abenteuerspielplätzen" eingefügt.

kk) Nummer 31 erhält folgende Fassung:

„31. Behälter

a) für nicht verflüssigte Gase bis zu 6 m^3 Behälterinhalts,

b) für verflüssigte Gase mit weniger als 3 Tonnen Fassungsvermögen,

c) zur Lagerung wassergefährdender Stoffe bis zu 1 m^3 Behälterinhalts einschließlich Rohrleitungen, Auffangräumen und Auffangvorrichtungen sowie der zugehörigen Betriebs- und Sicherungseinrichtungen sowie Schutzvorkehrungen,

d) sonstige Behälter bis zu 50 m^3 Behälterinhalts und bis zu 6 m Höhe,"

ll) Nummer 32 erhält folgende Fassung:

„32. landwirtschaftliche Dünge- und Futtermittelsilos,"

mm) In Nummer 33 werden nach dem Wort „Durchmesser" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Blitzschutzanlagen" die Worte „und Sirenen und deren Masten" eingefügt.

nn) In Nummer 37 werden nach dem Wort „Fahrgastunterstände" die Worte „und Schutzhütten, die jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben" eingefügt.

oo) In Nummer 43 wird die Zahl „0,6" durch die Zahl „1" ersetzt.

pp) In Nummer 46 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

qq) Folgende Nummern 47 bis 54 werden angefügt:

„47. Toilettenwagen,

48. Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen und nur vorübergehend aufgestellt werden,

49. bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- oder Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,

50. notwendige Stellplätze bis zu 50 m^2 Nutzfläche je Grundstück sowie deren Zufahrten und Fahrgassen,

51. Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen oder Besuchern betreten zu werden,

52. Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,

53. Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten bis zu 5 m Höhe mit einer Grundfläche bis zu 100 m^2 und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,

54. Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche bis zu 75 m².“

c) In den Absätzen 2 bis 4 werden jeweils nach dem Wort „Baugenehmigung" die Worte „oder Bauanzeige" eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Baugenehmigung" werden die Worte „oder Bauanzeige" eingefügt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit Ausnahme von gewerblich genutzten Antennenmasten, deren Höhe größer ist als der Abstand zum nächsten Gebäude."

cc) Nummer 4 wird gestrichen.

50. In § 70 Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „Bauherrin" das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

51. § 71 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „ist" das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin" oder „Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist für die zu den Berufsaufgaben der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten gehörenden Planungen nach § 1 Abs. 2 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes."

52. In § 72 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 73 Abs. 1, 2, 5 und 6," die Angabe „§ 75 Abs. 7 bis 11," eingefügt.

53. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3 a) Legt die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen einer oder eines Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle im Sinne einer Verordnung nach § 91 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 und 3 vor, so wird vermutet, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Bescheinigungen verlangen."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen" durch die Worte „Vorhaben nach § 71 Abs. 4" ersetzt.

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Liegen die Voraussetzungen für das Baugenehmigungsverfahren nach § 73 nicht vor, soll die Bauaufsichtsbehörde unter Benachrichtigung der Bauherrin oder des Bauherrn das Vorhaben in das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 75 übernehmen, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung widerspricht; der Ablauf der Frist gilt als Eingang der Bauvorlagen nach § 75 Abs. 8. Satz 1 gilt nicht für Vorhaben nach § 69."

54. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die Worte „nur der Wohnnutzung dienenden" und „mit nicht mehr als zwei Wohnungen" gestrichen und nach der Angabe „§ 30 Abs. 1" die Angabe „oder 2" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Sonderbauten (§ 58 Abs. 2), unterirdische Garagen mit mehr als 100 m² Nutzfläche und Gebäude mit unterirdischen Garagen mit mehr als 100 m² Nutzfläche."

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Baugesetzbuches" die Worte „oder eines förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereiches im Sinne des § 165 des Baugesetzbuches" eingefügt.

c) In Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bauvorlagen" die Worte „mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise" eingefügt.

d) In Absatz 9 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „die bautechnischen Nachweise müssen der Bauherrin oder dem Bauherrn bei Baubeginn vorliegen." angefügt.

e) In Absatz 11 Satz 1 werden nach dem Wort „Baubeginn" die Worte „der Feuerungsanlage" eingefügt.

f) Absatz 13 wird gestrichen.

g) Folgende neue Absätze 13 und 14 werden angefügt:

„(13) Die Bauherrin oder der Bauherr kann für Vorhaben nach Absatz 1 auch das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 75 durchführen lassen.

(14) Liegen die Voraussetzungen für das Verfahren der Baufreistellung nicht vor, soll die Bauaufsichtsbehörde unter Benachrichtigung der Bauherrin oder des Bauherrn das Vorhaben in das erforderliche bauaufsichtliche Verfahren übernehmen, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen

nach Zugang der Benachrichtigung widerspricht. Mit Zugang der Benachrichtigung gilt der Baubeginn nach Absatz 9 Satz 1 als untersagt. Der Ablauf der Frist von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung gilt als Eingang der Bauvorlagen nach § 75 Abs. 8."

55. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Abbruch baulicher Anlagen mit Ausnahme der Sonderbauten wird nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 geprüft; § 71 Abs. 4 und § 74 Abs. 1 bleiben unberührt. Satz 1 erster Halbsatz gilt auch, wenn durch Nutzungsänderung eine bauliche Anlage entsteht, die kein Sonderbau (§ 58 Abs. 2) ist."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes; das gilt nicht für die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den §§ 6, 7, 37 Abs. 2 und § 55, bei Gebäuden mittlerer Höhe zusätzlich mit § 19,"

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die bautechnischen Nachweise werden abweichend von Satz 1 Nr. 2 geprüft bei Gebäuden mittlerer Höhe, bei unterirdischen Garagen mit mehr als 100 m^2 Nutzfläche, bei Gebäuden mit unterirdischen Garagen mit mehr als 100 m^2 Nutzfläche und, mit Ausnahme von Wohngebäuden, bei baulichen Anlagen mit mehr als 10 m Höhe, bei Gebäuden mit mehr als 10 m Wandhöhe oder mit mehr als 12 m Spannweite, wie z.B. bei Hallen."

c) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Aufstellung der bautechnischen Nachweise auch von Personen zulässig, die nicht in der Liste nach § 73 Abs. 4 Nr. 3 eingetragen sind; die von diesen Personen aufgestellten Nachweise sind zu prüfen."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auch soweit eine Prüfung entfällt, sind die Bauvorlagen, mit Ausnahme der nicht prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise, einzureichen. Die nicht prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen bei Baubeginn der Bauherrin oder dem Bauherrn, die geprüften bautechnischen Nachweise nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 müssen spätestens zehn Werktage vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen."

e) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „haben" die Worte „, soweit eine Prüfung entfällt," gestrichen.

f) In Absatz 12 Satz 1 werden nach dem Wort „Baubeginn" die Worte „der Feuerungsanlage" eingefügt.

g) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Liegen die Voraussetzungen für das Baugenehmigungsverfahren nach § 73 vor, soll die Bauaufsichtsbehörde das Vorhaben unter Benachrichtigung der Bauherrin oder des Bauherrn in dieses Verfahren übernehmen, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung widerspricht."

56. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und von Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes, die als Sollvorschriften aufgestellt sind oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, gestatten, wenn die festgelegten Voraussetzungen vorliegen und die Ausnahmen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind; zur Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie sind sie zuzulassen, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen."

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Genehmigung" die Worte „oder Bauanzeige" eingefügt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Über Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 92 entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde; § 36 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs gilt entsprechend."

d) Absatz 6 wird gestrichen.

57. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„sie ist nur insoweit zu begründen, wie von nachbarschützenden Vorschriften eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilt wird und die Nachbarin oder der Nachbar der Ausnahme oder Befreiung nicht zugestimmt hat."

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verlängerung" die Worte „der Geltungsdauer" eingefügt und nach dem Wort „Teilbaugenehmigung" das Wort „, Abbruchgenehmigung" gestrichen.

58. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Geltungsdauer"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist; Entsprechendes gilt im Baufreistellungsverfahren nach § 74."

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden; dies gilt nicht für das Baufreistellungsverfahren nach § 74."

59. § 81 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und höchstens für fünf Jahre erteilt werden."

60. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fliegende Bauten bedürfen vor ihrer Aufstellung einer Ausführungsgenehmigung; § 69 Abs. 1 Nr. 51 bis 54 bleibt unberührt."

b) In Absatz 7 Satz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe „§ 3 Abs. 2" ersetzt.

61. In § 83 Abs. 2 werden nach dem Wort „entsprechend" die Worte „ ; der Brandschutz (§ 19) und die bautechnischen Nachweise bedürfen in keinem Fall einer Prüfung" eingefügt.

62. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Zulassung" die Worte „ , das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis" und nach dem Wort „oder" das Wort „die" eingefügt.

bb) Nummer 13 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 14 bis 22 werden die Nummern 13 bis 21.

dd) In der neuen Nummer 13 wird die Angabe „§ 16 Abs. 5" durch die Angabe „§ 16 Abs. 4" ersetzt.

ee) In der neuen Nummer 14 wird die Angabe „§ 16 Abs. 4" durch die Angabe „§ 16 Abs. 3" ersetzt.

ff) In den neuen Nummern 16 und 17 werden jeweils die Worte „allgemein anerkannten Regeln der Technik" durch die Worte „Technischen Baubestimmungen" ersetzt.

gg) In der neuen Nummer 21 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

hh) Folgende Nummer 22 wird angefügt:

„22. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser den Vorschriften dieses Gesetzes über die barrierefreie und behindertengerechte bauliche Gestaltung nach § 52 Abs. 2 und § 59 zuwiderhandelt."

b) In Absatz 5 werden die Angabe „Absatzes 1 Nr. 19" durch die Angabe „Absatzes 1 Nr. 18" und die Worte „in den übrigen Fällen des Absatzes 1" durch die Worte „in den übrigen Fällen der Absätze 1 und 2" ersetzt.

63. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 6, 7 und 8 werden die Nummern 5, 6 und 7.

cc) In der neuen Nummer 6 wird die Angabe „Nummer 6" durch die Angabe „Nummer 5" ersetzt.

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und ihrer Bauteile vorzuschreiben. Die Anforderungen müssen dem Stand der Technik entsprechen und nach dem Stand der Technik erfüllbar und wirtschaftlich sein. Die Anforderungen gelten als wirtschaftlich, wenn die zusätzlichen Kosten durch die voraussichtlichen Einsparungen während der üblichen Nutzungs- und Restnutzungsdauer gedeckt werden. Die Anforderungen können sich beziehen auf die Begrenzung des Wärmedurchgangs an der Gebäudehülle, zwischen unterschiedlich beheizten oder gekühlten Räumen und zum Erdreich. Die Anforderungen können sich auch auf die Begrenzung von Lüftungswärmeverlusten beziehen; hierbei ist der Einfluss der Lüftungseinrichtungen, von Fenstern und Türen sowie der Fugen zwischen den einzelnen Bauteilen zu berücksichtigen."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Änderung des Baugenehmigungsverfahrens oder Baufreistellungsverfahrens sowie die Einführung sonstiger Verfahren für bestimmte Vorhaben; sie kann auch vorschreiben, dass auf die behördliche Prüfung öffentlich-

rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise verzichtet wird,"

bbb) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Heranziehung von sachverständigen Personen und sachverständigen Stellen nach § 66 Abs. 2 Satz 1."

bb) In Satz 4 werden die Worte „und die Vergütung der sachverständigen Personen und sachverständigen Stellen" gestrichen.

cc) Satz 5 wird gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie" durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

d) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Vergütung der Sachverständigen und sachverständigen Stellen, denen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben übertragen werden,
2. die Verwaltungsgebühren, Vergütung und den Auslagenersatz für die Tätigkeit von Behörden, Personen, Stellen und Überwachungsgemeinschaften nach § 31.

Verwaltungsgebühren und Vergütungen sind nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein festzusetzen."

e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.

f) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Verordnungen und des § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden."

bb) In Satz 2 wird das Wort „Verordnungen" durch das Wort „Vorschriften" ersetzt.

g) Der neue Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung den Katalog des § 58 Abs. 2 oder § 59 Abs. 2 zu erweitern, falls ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht."

64. § 92 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Satzung kann auch nach § 10 des Baugesetzbuchs bekanntgemacht werden."

65. § 94 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „oder einer aufgrund der Landesbauordnung erlassenen Rechtsvorschrift" gestrichen.

b) Die Absätze 3 und 7 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

Artikel 2
Übergangsvorschriften

Die vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen. § 93 bleibt unberührt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Dezember 1999

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

Landesverordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung*)

Vom 24. November 1999

Aufgrund des § 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. Oktober 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 498), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Erstattungsverordnung vom 5. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 725) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten 70 % der aufgrund der Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505), erbrachten notwendigen Leistungen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. November 1999

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

Claus Möller
Minister
für Finanzen und Energie

*) *Ändert LVO vom 5. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 26-3-2*

Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Versorgungsbetriebe Amrum in Nebel (Wasserschutzgebietsverordnung Nebel/Amrum)

Vom 26. November 1999

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-73

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) verordnet das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Versorgungsbetriebe Amrum in Nebel das Wasserschutzgebiet Nebel/Amrum festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet und seine Zonen werden wie folgt umgrenzt:

1. Zone III äußere Grenze, zugleich äußere Grenze des Wasserschutzgebietes. Die Grenze der Zone III verläuft
   a) im Norden auf dem Waldweg entlang der Gemeindegrenze Nebel – Norddorf in östliche Richtung, am Waldrand entlang Flurstücksgrenzen in südliche und östliche Richtung, entlang des Waldweges in südliche Richtung, entlang einer Flurstücksgrenze zur L 215,
   b) im Osten entlang der L 215 in südlicher Richtung bis zum Waldrand, in östlicher Richtung 160 m über die Flurstücksgrenze 90/1 zu 91/1, von dort über die Flurstücke 91/1; 92/1; 92/2; 93; 94 und 95 bis zum Feldweg 110 m westlich vom Westerstigh, in östlicher Richtung entlang des Feldweges bis zum Westerstigh, entlang des Westerstighes in südlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 165/53, in westlicher Richtung 110 m auf dieser Grenze, über das Flurstück in südlicher Richtung bis zum Feldweg 150 m westlich vom Westerstigh, von dort 100 m entlang des Feldweges in westlicher Richtung, in südlicher Richtung entlang von Flurstücksgrenzen bis auf den Noorderstrunwai, entlang des Noorderstrunwais in westlicher Richtung, entlang von Flurstücksgrenzen auf den Strunwai, weiter entlang Flurstücksgrenzen in südlicher Richtung bis zur

nördlichen Grenze des Flurstückes 204, entlang der Grenze in westlicher Richtung bis zum nächsten bebauten Grundstück, in südlicher Richtung über die Grenze Hof/Feld des nächsten Grundstückes 60 m östlich vom Sanghughwai, weiter entlang der Flurstücksgrenzen in südlicher Richtung,

c) im Süden entlang von Flurstücksgrenzen nach Westen bis auf den Tanenwai,

d) im Westen über Wald und Dünen bis zum Strunwai, in direkter Linie zu der Grundwassermessstelle S9 in den Dünen, in direkter Linie bis zur Vogelkoje, entlang des Waldweges bis zur Gemeindegrenze Nebel – Norddorf;

2. Zone I äußere Grenze, zugleich innere Grenze der Zone III. Die Zone I umfasst die Fläche in einem Radius von 10 m um jeden Brunnen.

Die Brunnen sind auf folgenden Flurstücken belegen:

a) Brunnen III Flurstück 1/17,
Flur 8, Gemarkung Amrum Nr. 9

b) Brunnen IV, V und VI Flurstück 1/16,
Flur 8, Gemarkung Amrum Nr. 9

Anl. 1

In der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Karte ist das Wasserschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

(4) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1: 5.000. Die Karte liegt vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an bei

1. der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Nordfriesland und

2. der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Amrum

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2
Begriffe

(1) Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehört die Gewinnung von Pflanzen und Pflanzenteilen mit Hilfe der Naturkräfte im Erwerbsgartenbau.

(2) Stickstoffhaltige Düngemittel sind flüssige und feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sowie stickstoffhaltige Mineraldünger. Flüssige stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind insbesondere Gülle, Jauche, Geflügelkot, Silagesickersaft und flüssige Sekundärrohstoffdünger. Feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind insbesondere Festmist, fester Geflügelkot und feste Sekundärrohstoffdünger, wie Klärschlamm und Kompost.

(3) Moorböden sind Böden mit einem Humusgehalt von mindestens 30 Gewichtsprozenten in einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm.

(4) Landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Ackerflächen sind Schläge mit einer Größe von mindestens 0,3 ha.

(5) N_{min}-Vorrat ist die im Boden verfügbare und während des Wachstums des jeweiligen Pflanzenbestandes pflanzenverfügbar werdende Stickstoffmenge.

(6) Dauergrünland ist ein Grünland-Bestand aus einer Artenkombination von ausdauernden Gräsern, Kräutern und Leguminosen, der länger als fünf Hauptnutzungsjahre ohne Umbruch auf demselben Schlag steht. Bei einer Standzeit von mehr als zwei und bis zu fünf Hauptnutzungsjahren handelt es sich um Wechselgrünland. Ackergras ist ein Gräserbestand mit einer Nutzungsdauer von bis zu zwei Hauptnutzungsjahren.

(7) Umbruch ist jede mechanische, flächenhafte Zerstörung der Grünlandnarbe. Hierunter fallen nicht die Nachsaat- und Direktsaatverfahren.

§ 3
Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 4
Schutz der Zone III

(1) In der Zone III ist es genehmigungspflichtig,

1. Kohle-, Öl- oder Kernkraftwerke zu errichten oder wesentlich zu ändern,

2. Güterumschlagplätze für wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und 3 im Sinne von Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 18. April 1996 (GMBl. S. 327) angehören, sowie Flugplätze anzulegen oder wesentlich zu ändern,

3. Anlagen zur unterirdischen behälterlosen Lagerung (Tiefspeicherung) wassergefährdender Stoffe anzulegen oder wesentlich zu ändern,

4. Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten oder wesentlich zu ändern,

5. Schießplätze und Golfplätze einzurichten oder wesentlich zu ändern,

6. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen zu errichten oder wesentlich zu ändern,

7. Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vorzunehmen,

8. Dauergrünland umzubrechen. Ein Umbruch ist zu genehmigen, wenn andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden. Der Umbruch darf nur in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. April vorgenommen werden,

9. an Dauergrünland eine Nutzungsänderung vorzunehmen. Dies gilt nicht bei Aussaat einer Ganzpflanzensilage mit Grasuntersaat, wenn die Wiederherstellung von Dauergrünland beabsichtigt ist. Eine Nutzungsänderung ist zu genehmigen, wenn sie durch zwingende Gründe geboten ist. Zwingende Gründe liegen insbesondere vor, wenn dem Nutzungsberechtigten der Fläche eine Fortsetzung der bisherigen Nutzung nicht zuzumuten ist.
10. Zwischenlager für Abfälle, ausgenommen die Sammlung und Bereitstellung von Abfällen zur Entsorgung, sowie Anlagen zur Verwertung von Abfällen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
11. Kleingartenanlagen einzurichten oder wesentlich zu ändern,
12. Erwerbsgartenbaubetriebe einzurichten oder ihre Betriebsweise wesentlich zu ändern,
13. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern, sowie stillgelegte Anlagen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten bestehen zu lassen,
14. Friedhöfe zu erweitern oder neu anzulegen,
15. Motorsportanlagen anzulegen oder wesentlich zu ändern sowie Motorsportveranstaltungen außerhalb bestehender Motorsportanlagen durchzuführen,
16. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern,
17. Steine, Erden oder andere oberflächennahe Rohstoffe zu gewinnen,
18. Fischteiche herzustellen oder wesentlich zu ändern.

(2) In der Zone III ist es verboten,

1. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 19 a WHG) der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 mit mehr als 100 m^3 Inhalt und der WGK 3 mit mehr als 10 m^3 Inhalt zu errichten oder zu erweitern,
4. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen zu verwenden,
5. Rückstände aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisande außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern oder abzulagern,
6. Abwasser in den Untergrund einzuleiten, zu versickern, verrieseln oder zu verregnen. Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, für die Untergrundverrieselung von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen, sofern eine Ableitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich ist, sowie für Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt ist und dazu bestimmt ist, zu Zwecken der Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden,
7. feste oder flüssige Dünge-, Futter- oder Pflanzenschutzmittel sowie Sekundärrohstoffdünger, insbesondere Klärschlamm oder Kompost außerhalb von Gebäuden, flüssigkeitsdichten Anlagen oder Silagewickelballen zu lagern. Ausgenommen davon ist Kompost aus der Gehölzproduktion, die Kompostierung in Hausgärten, die Lagerung von Kalk sowie die Lagerung von Futtermitteln, bei denen keine Sickersäfte anfallen,
8. in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des folgenden Jahres stickstoffhaltige Düngemittel auszubringen, einzuarbeiten oder abzulagern. Bei Winterraps und Wintergerste ist die Ausbringung von stickstoffhaltigem Mineraldünger noch bis zum 15. Oktober zulässig. Festmist, ausgenommen Geflügelmist, darf bereits ab dem 1. Dezember wieder ausgebracht werden.

(3) Für Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 29. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 448 ber. S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), hat die Betreiberin oder der Betreiber ein Anlagenkataster zu erstellen. § 11 VAwS gilt entsprechend.

§ 5
Schutz der Zone I

(1) Die Schutzzone I ist durch eine allseitige Umzäunung gegen das unbefugte Betreten oder Befahren zu schützen.

(2) In der Zone I ist es verboten,

1. die in § 4 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr zuzulassen,
3. land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung durchzuführen,
4. Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
5. Anlagen zu errichten oder zu betreiben, die nicht der Errichtung, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen dienen.

(2) Alle für den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen erforderlichen Maßnahmen sind so durchzuführen, dass eine schädliche Verunreinigung

des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Zulässig sind geringfügige nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Grundwassers, sofern dieses unverzüglich nach Abschluss der Wartungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen aus dem Grundwasserleiter entfernt wird.

§ 6
Allgemeine Regelungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch die Landwirtschaft und im Erwerbsgartenbau

(1) Der Einsatz von Düngemitteln hat sich am Nährstoffbedarf der angebauten Pflanzen sowie am Nährstoffgehalt des Bodens zu orientieren. Bei der Bemessung der Stickstoff-Düngung ist vom Gesamtstickstoffgehalt der Düngemittel auszugehen. Bei flüssigen stickstoffhaltigen organischen Nährstoffträgern sind im Ausbringungsjahr 60 % und im Folgejahr 20 % des Gesamtstickstoffgehaltes bei der Düngung anzurechnen. Dabei sind Lagerungsverluste nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Juli 1997 (BGBl. I S. 1835), zu berücksichtigen. Bei der Ausbringung von festen stickstoffhaltigen organischen Nährstoffträgern sind im Ausbringungsjahr und im ersten Folgejahr je 30 % sowie im zweiten Folgejahr 20 % des Gesamtstickstoffgehaltes bei der Düngung anzurechnen.

(2) Moorböden dürfen nur als Dauergrünland landwirtschaftlich genutzt werden. Auf ihnen dürfen stickstoffhaltige Düngemittel nur bis zum 30. Juni ausgebracht werden.

Anl. 2 (3) Über die Bewirtschaftung der Nutzflächen sind unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Formblattes schlagbezogene Aufzeichnungen zu fertigen. Die zuständige untere Wasserbehörde kann andere Formen der Aufzeichnung, insbesondere in automatisierten Dateien, zulassen. Die Angaben sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen bzw. nach dem Vorliegen der notwendigen Informationen in die Kartei aufzunehmen. Die Unterlagen sind neun Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 7
Bewirtschaftung und Stickstoff-Düngung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Ackerflächen

Anl. 3 (1) Die auf Ackerflächen zulässige Stickstoff-Düngung ist im Ersten Teil der Anlage 3 geregelt. Zu Winterraps und Wintergerste dürfen nach der Ernte im Herbst bis zu 40 kgN/ha ausgebracht werden. Entsprechendes gilt für die Strohdüngung, sofern danach eine Herbstaussaat erfolgt. Zu Winterweizen und Wintertriticale ist eine Düngung im Herbst bis zum 15. September von höchstens 40 kg N/ha nur dann zulässig, wenn der N_{min}-Gehalt in 0 bis 60 cm Bodentiefe nach Ernte der Vorfrucht nicht mehr als 40 kg N/ha beträgt. Eine Stickstoff-Düngung im Herbst ist auf die zulässige Stickstoffdüngemenge der Kulturart anzurechnen.

(2) Der Zwischenfruchtanbau ist anzustreben. Eine Stickstoffdüngung zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung ist im Herbst nicht zulässig. Wird nach der Ernte der Hauptfrucht im Herbst noch eine Bodenbearbeitung vorgenommen, hat noch im Herbst der Anbau einer Haupt- oder Zwischenfrucht zu erfolgen. Eine Stoppelbearbeitung ohne unmittelbar nachfolgende Herbstbestellung ist in der Zeit vom 15. September bis zum 30. November unzulässig.

§ 8
Bewirtschaftung und Stickstoff-Düngung von Grünland und Ackergras

(1) Für die verschiedenen Nutzungsformen des Grünlandes und für den Anbau von Ackergras sind die im Zweiten Teil der Anlage 3 aufgeführten Düngemengen an Gesamtstickstoff zulässig.

(2) Zum Umbruch von Dauer- und Wechselgrünland dürfen mit stickstoffhaltigen organischen Nährstoffträgern nur bis zu 60 kg N/ha ausgebracht werden. § 6 bleibt unberührt. Aus dem Umbruch von Dauergrünland sind für die Folgekulturen:

1. im Jahr des Umbruchs = 60 kg N/ha
2. im Folgejahr = 40 kg N/ha
3. im 2. Folgejahr nach Dauergrünland = 30 kg N/ha

anzurechnen. Aus dem Umbruch von Wechselgrünland ist für die Folgekultur eine Stickstoffnachlieferung von 40 kg N/ha anzurechnen. Zusätzlich anzurechnen für die Folgekultur ist eine zum Umbruch ausgebrachte Düngemenge (Satz 1).

§ 9
Erwerbsgartenbau

Auf Flächen, die für den Anbau von Zierpflanzenbau-, Baumschul- und Staudengärtnereikulturen genutzt werden, sind § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 bis 4 nicht anzuwenden. Über die Bewirtschaftung der Nutzflächen ist unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Formblattes eine Quartier-Datei zu fertigen. Anl. 4

§ 10
Genehmigung

Über die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 entscheidet auf Antrag die untere Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland. Ist ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich, so entscheidet die zuständige Bergbehörde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch Nebenbestimmungen im Sinne von § 107 des Landesverwaltungs-

gesetzes vermieden oder ausgeglichen werden kann. § 4 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 bleibt unberührt. § 11 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11
Ausnahmen

Die untere Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6, § 7 und § 8 zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht

und eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann. § 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausnahme kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor einer schädlichen Verunreinigung oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Ausnahme nicht voraussehbar war.

§ 12
Duldungspflichten

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Maßnahmen der Wasserbehörde zu dulden (§ 83, § 110 Abs. 1 LWG und § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG) und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder daraufhin überprüft werden, ob Auflagen erfüllt und Verbote beachtet werden,
3. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

Wenn Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 hinsichtlich der Überwachung des Zustandes und der Nutzung des Wasserschutzgebietes oder nach Satz 1 Nr. 3 im Rahmen der Selbstüberwachung durch das Wasserversorgungsunternehmen wahrgenommen werden, so haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer eine gemäß § 4 Abs. 1 genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung gemäß § 10 vornimmt sowie, wer eine gemäß § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5, § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2 Satz 2 und 4 verbotene Handlung ohne die Ausnahme gemäß § 11 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt ferner, wer die gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 einzuhaltenden Grenzwerte bei der Stickstoffdüngung landwirtschaftlich genutzter Flächen überschreitet.

(3) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 LWG handelt, wer entgegen § 4 Abs. 3 kein Anlagenkataster erstellt, wer der Vorschrift des § 6 Abs. 3 oder § 9 über die Führung einer Schlagkartei oder Quartier-Datei zuwiderhandelt sowie, wer entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 nicht fristgemäß eine Folgefrucht oder -kultur anbaut.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. November 1999

Rainder Steenblock
Minister
für Umwelt, Natur und Forsten

Anlage 1

WSG-VO Nebel/Amrum

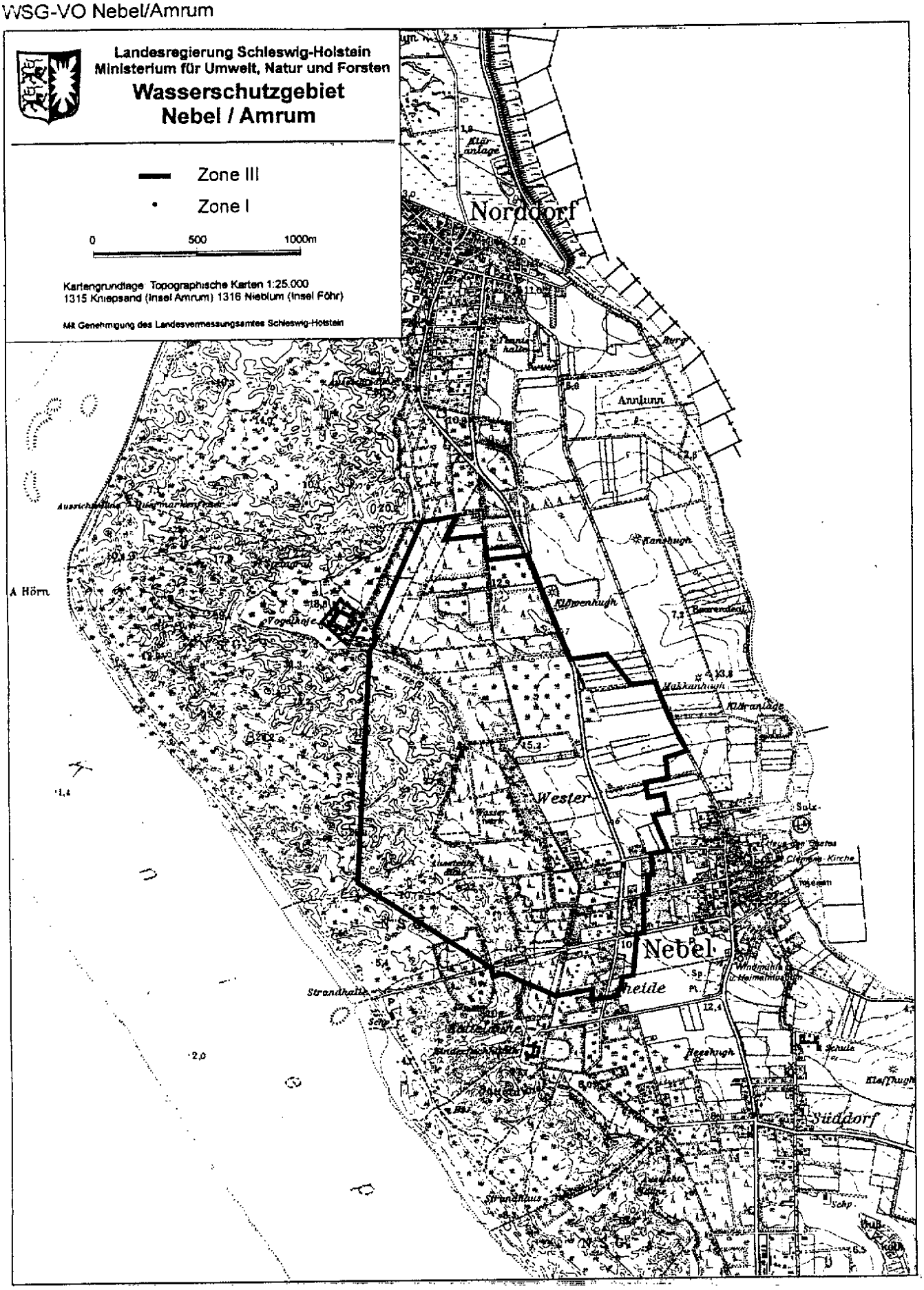

Anlage 2, Seite 1
WSG-VO Amrum

Einzelschlagaufzeichnung für die Düngung und Pflanzenschutzmittelanwendung
Acker- und Grünlandnutzung

Erntejahr:

Schlagname:	Gemarkung:	Flur: Flurstück:	Nettofläche: (ha)
Bodenart:	Bodenzahl/Grünlandgrundzahl:	Kulturart:	
Vorfrucht:	Zwischenfrucht:	Durchschnittsertrag d. letzten beiden Ernten der Kulturart: (dt/ha)	

Stickstoff	
Nährstoffbedarf (zulässige Stickstoffdüngung gem. Anlage 3):	kg N/ha
abzüglich: Nachlieferung	
aus organ. Dünger § 6 (1):	kg N/ha
Grünlandumbruch § 8 (2):	kg N/ha
abzüglich N_{min}-Vorrat im Boden § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 Düngeverordnung:	kg N/ha
Düngebedarf:	**kg N/ha**

organische Düngung (Acker/Grünland)			
Datum	Düngerart	Düngermenge (m^3 bzw. dt/ha)	anrechenbare Stickstoffdüngemenge
1.			kg N/ha
2.			kg N/ha
3.			kg N/ha

mineralische Düngung (Acker/Grünland)			
Datum	Düngerart	Düngermenge(dt/ha)	anrechenbare Stickstoffdüngemenge
1.			kg N/ha
2.			kg N/ha
3.			kg N/ha
4.			kg N/ha
5.			kg N/ha

Gesamtdüngemenge (org.+mineral.):	**kg N/ha**

Anlage 2, Seite 2
WSG-VO Amrum

Einzelschlagaufzeichnung für die Düngung und Pflanzenschutzmittelanwendung Erntejahr:

Schlagname:	Nettofläche: (ha)	Kulturart:

Nährstoffentzug

Erntemenge	**Stickstoff N**	
Korn / Rübe / Knolle (FM) Gesamtertrag/Schlag ..... dt	Stickstoffgehalt der Kulturart gem. Anlage 3 Dritter Teil	**Stickstoffentzug durch Ernte**
Ertrag pro ha dt/ha	x kg/dt	= **kg/ha**
Korn + Stroh / Rübe + Blatt (FM) Gesamtertrag/Schlag ..... dt	-	-
Ertrag pro ha dt/ha	x kg/dt	= **kg/ha**

Grünlandschnitt	Ertrag/Schlag	Ertrag pro ha	Stickstoffentzug
1. Schnitt	dt TM	dt/ha	x 2,5 kg N/dt TM = kg/ha
2. Schnitt	dt TM	dt/ha	x 2,5 kg N/dt TM = kg/ha
3. Schnitt	dt TM	dt/ha	x 2,5 kg N/dt TM = kg/ha
4. Schnitt	dt TM	dt/ha	x 2,5 kg N/dt TM = kg/ha
Gesamtertrag	dt TM	dt/ha	Gesamtentzug kg/ha

Schlagbezogene Nährstoffbilanz

	Stickstoff N
Gesamtdüngemenge (org.+mineral.) (Seite 1)	kg N /ha
abzüglich Nährstoffentzug durch Ernte (s.o.)	kg N /ha
Nährstoffbilanzsaldo je ha	kg N /ha

Pflanzenschutzmitteleinsatz bzw. Grünlandumbruch

Datum	**Maßnahme gegen**	**Präparat bzw. mechanische Bearbeitung**	**Aufwandmenge (kg/ha)**
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Anlage 3, Seite 1
WSG-Verordnung Amrum

Erster Teil
Zulässige Stickstoffdüngung
auf Ackerflächen

Berechnung des Stickstoffbedarfs der Ackerkulturarten im WSG:

Stickstoffbedarf = N-Gehalt (kgN/dt) x Ertrag (dt/ha) + Zuschlag (25 kgN/ha; bei Raps: 40 kgN/ha))

N-Gehalt :	Stickstoffgehalt der Kulturart gemäß der Tabelle über Stickstoffgehalte pflanzlicher Produkte im Dritten Teil der Anlage 3.
Ertrag:	Vom derzeitigen Nutzungsberechtigten bei einer der letzten beiden Ernten auf dem Schlag erzielter Ertrag der Kulturart.
Zuschlag:	Zuschlag für nicht erntefähige Restpflanze sowie Stickstoffimmobilisierung

Ermittlung der zulässigen Stickstoff-Düngemenge im Ackerbau

Es ergibt sich - außer bei Leguminosen - für die jeweils zulässige und aufzubringende Stickstoff-Düngemenge die folgende Rechnung. Bezugsgröße ist jeweils kg N/ha.

Stickstoffbedarf der Kulturart
- **Stickstoffnachlieferung aus organ. Dünger (§ 6 Abs.1)**
- **Stickstoffnachlieferung aus Grünlandumbruch (§ 8 Abs. 2)**
- **N_{min}-Vorrat im Boden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Düngeverordnung)***

= Zulässige Stickstoff-Düngemenge im WSG

Bei Leguminosen (z. B. Ackerbohnen, Erbsen, Klee) beträgt die zulässige Stickstoff-Düngemenge höchstens 30 kg N/ha.

* Nach Vorgabe der nach Landesrecht für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Behörde.

Anlage 3, Seite 2
WSG-Verordnung Amrum

Zweiter Teil
Zulässige Stickstoffdüngung für Grünland und Ackergras

Die nachfolgend genannten Höchstmengen für die Stickstoffdüngung gelten je Hektar und Jahr.

- **Weide** (Stand-, Umtriebs-, Portionsweide): 140 kg N
- **Weide auf Moorböden** (§ 6 Abs. 2) 100 kg N

- **Wiese, Ackergras**: Zulässige Stickstoffdüngemenge: 2,5 kgN/dtTM* x Ertrag** (dtTM/ha)

- **Mähweide**: Zulässige Stickstoffdüngemenge:
  Anteil zur Schnittnutzung: 2,5 kgN/dtTM* x Ertrag pro Schnitt*** (dtTM/ha)

Anteil zur Restweidenutzung		
	Weide	**Weide auf Moorböden**
nach 1. Schnitt	**90 kg N**	**65 kg N bis zum 30. Juni**
nach 2. Schnitt	**50 kg N**	**0 kgN**
nach 3. Schnitt	**20 kg N**	**0 kgN**
nach 4. Schnitt	**0 kg N**	**0 kgN**

* TM: Trockenmasse
** Ertrag: Vom derzeitigen Nutzungsberechtigten bei einer der letzten beiden Ernten auf dem Schlag erzielter Ertrag (Schätzungen sind zulässig)

*** Ertrag pro Schnitt: Vom derzeitigen Nutzungsberechtigten bei einer der letzten beiden Ernten auf dem Schlag erzielter Ertrag pro Schnitt (Schätzungen sind zulässig)

Dritter Teil
Stickstoffgehalte der Kulturarten

Der Dritte Teil der Anlage 3 ist bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Wasserbehörde jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

Anlage 4, Seite 1
WSG-Verordnung Amrum

Quartier-Datei

Quartier-Bezeichnung:		**Eigenland/Pacht:**	**Düngung Freiland**
Breite x Länge:.....m	Labor:	Bodenart:	Volumengewicht:
Gesamtgröße:.....ha	Methode:	Humus (%):	

Kulturjahr	Kultur (mit Reihenabstand)	Bodenuntersuchungen		Organ. Düngung		Mineralische Düngung		Ausbringung
		Datum	kg/ha N_{min}	z. B. Stallmist dt/ha, Gründüngung, dt/ha	kgN/ha	Gabe dt/ha	kgN/ha	Termin Bemerkung

Anlage 4, Seite 2
WSG-Verordnung Amrum

Quartier-Datei

Jahr:

Quartier-Bezeichnung:			Größe:		**Pflanzenschutz**	
Kultur	Datum	Maßnahme gegen	Präparat (Handelsname)	Aufwandmenge in kg je ha oder l je ha (%)	Ausbringungsart /-gerät	Bemerkungen
					Unkrautbekämpfung	

Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg in Henstedt-Ulzburg (Wasserschutzgebietsverordnung Henstedt-Rhen)

Vom 26. November 1999

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-74

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) verordnet das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Henstedt-Rhen des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg in Henstedt-Ulzburg das Wasserschutzgebiet Henstedt-Rhen festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) und in die Fassungsbereiche (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet „Henstedt-Rhen" und seine Zonen werden wie folgt umgrenzt:

1. Zone III äußere Grenze, zugleich äußere Grenze des Wasserschutzgebietes.

   Die Grenze der Zone III verläuft

   a) im Norden auf Höhe des „Kiefernweges" die „Ulzburger Straße" kreuzend entlang des „Salzweges", auf halber Strecke nach Südosten verschwenkend, weiter entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der nördlich des „Rhinkatenweges" liegenden Grundstücke bis auf den „Schäferkampsweg", dann entlang den Straßen „Schäferkampsweg" und „Alsterwiesen" bis auf den „Quellenweg";

   b) im Osten vom „Quellenweg" in südöstlicher Richtung durch die Feldmark bis zum „Kringelweg";

   c) im Süden am „Kringelweg" beginnend weiter in südwestlicher Richtung über die Gleise der Industriebahn, des weiteren von der Straße „Am Hange" in westlicher Richtung entlang des „Kiefernweges" und eines Fußweges, anschließend von der „Ulzburger Straße" in westlicher Richtung entlang der „Quickborner Straße";

   d) im Westen ausgehend von der „Quickborner Straße" entlang eines Feldweges nach Norden und kurz darauf wieder nach Westen verschwenkend, der Straße „Beim Umspannwerk" folgend, von dort in nördlicher Richtung zunächst parallel, dann entlang des „Kampmoorweges" und eines Feldweges, anschließend entlang der Trasse der AKN bis zur Straße „Elfenhagen" in nordöstlicher Richtung einer Waldgrenze folgend bis auf Höhe des „Kiefernweges".

2. Zone I äußere Grenze, zugleich innere Grenze der Zone III.

   Die Zone I umfasst die Fläche in einem Radius von 10 m um jeden Brunnen. Die Brunnen sind auf folgenden Flurstücken belegen:

   a) Flurstück 29/202, Flur 18, Gemarkung Henstedt

   b) Flurstück 29/205, Flur 18, Gemarkung Henstedt

   c) Flurstück 29/219, Flur 18, Gemarkung Henstedt

   d) Flurstück 29/220, Flur 18, Gemarkung Henstedt

In der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Karte ist das Wasserschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt. Anl. 1

(4) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 5.000. Die Karte liegt vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an bei

1. den Landrätinnen oder Landräten der Kreise Segeberg und Stormarn,
2. den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der Stadt Norderstedt und der Gemeinden Henstedt-Ulzburg und Tangstedt

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2
Begriffe

(1) Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehört die Gewinnung von Pflanzen und Pflanzenteilen mit Hilfe der Naturkräfte im Erwerbsgartenbau.

(2) Stickstoffhaltige Düngemittel sind flüssige und feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sowie stickstoffhaltige Mineraldünger. Flüssige stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind insbesondere Gülle, Jauche, Geflügelkot, Silagesickersaft und flüssige Sekundärrohstoffdünger. Feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind insbesondere Festmist, fester Geflügelkot und feste Sekundärrohstoffdünger, wie Klärschlamm und Kompost.

(3) Moorböden sind Böden mit einem Humusgehalt von mindestens 30 Gewichtsprozenten in einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm.

(4) Landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Ackerflächen sind Schläge mit einer Größe von mindestens 0,3 ha.

(5) N_{min}-Vorrat ist die im Boden verfügbare und während des Wachstums des jeweiligen Pflanzenbestandes pflanzenverfügbar werdende Stickstoffmenge.

(6) Dauergrünland ist ein Grünland-Bestand aus einer Artenkombination von ausdauernden Gräsern, Kräutern und Leguminosen, der länger als fünf Hauptnutzungsjahre ohne Umbruch auf demselben Schlag steht. Bei einer Standzeit von mehr als zwei und bis zu fünf Hauptnutzungsjahren handelt es sich um Wechselgrünland. Ackergras ist ein Gräserbestand mit einer Nutzungsdauer von bis zu zwei Hauptnutzungsjahren.

(7) Umbruch ist jede mechanische, flächenhafte Zerstörung der Grünlandnarbe. Hierunter fallen nicht die Nachsaat- und Direktsaatverfahren.

§ 3
Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 4
Schutz der Zone III

(1) In der Zone III ist es genehmigungspflichtig,

1. Öl- oder Kohlekraftwerke zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Güterumschlagplätze für wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und 3 im Sinne von Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 18. April 1996 (GMBl. S. 327) angehören, sowie Flugplätze anzulegen oder wesentlich zu ändern,
3. Anlagen zur unterirdischen behälterlosen Lagerung (Tiefspeicherung) wassergefährdender Stoffe anzulegen oder wesentlich zu ändern,
4. Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten oder wesentlich zu ändern,
5. Schießplätze und Golfplätze einzurichten oder wesentlich zu ändern,
6. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
7. Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vorzunehmen,
8. Dauergrünland umzubrechen. Ein Umbruch ist zu genehmigen, wenn andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden. Der Umbruch darf nur in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. April vorgenommen werden,
9. an Dauergrünland eine Nutzungsänderung vorzunehmen. Dies gilt nicht bei Aussaat einer Ganzpflanzensilage mit Grasuntersaat, wenn die Wiederherstellung von Dauergrünland beabsichtigt ist. Eine Nutzungsänderung ist zu genehmigen, wenn sie durch zwingende Gründe geboten ist. Zwingende Gründe liegen insbesondere vor, wenn dem Nutzungsberechtigten der Fläche eine Fortsetzung der bisherigen Nutzung nicht zuzumuten ist.
10. Zwischenlager für Abfälle, ausgenommen die Sammlung und Bereitstellung von Abfällen zur Entsorgung, sowie Anlagen zur Verwertung von Abfällen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
11. Kleingartenanlagen einzurichten oder wesentlich zu ändern,
12. Erwerbsgartenbaubetriebe einzurichten oder ihre Betriebsweise wesentlich zu ändern,
13. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern, sowie stillgelegte Anlagen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten bestehen zu lassen,
14. Friedhöfe zu erweitern oder neu anzulegen,
15. Motorsportanlagen anzulegen oder wesentlich zu ändern sowie Motorsportveranstaltungen außerhalb bestehender Motorsportanlagen durchzuführen,
16. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern,
17. Steine, Erden oder andere oberflächennahe Rohstoffe zu gewinnen,
18. Fischteiche herzustellen oder wesentlich zu ändern.

(2) In der Zone III ist es verboten,

1. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 19 a WHG) der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 mit mehr als 100 m^3 Inhalt und der WGK 3 mit mehr als 10 m^3 Inhalt zu errichten oder zu erweitern,
4. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen zu verwenden,
5. Rückstände aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisande außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern oder abzulagern,

6. Abwasser in den Untergrund einzuleiten, zu versickern, verrieseln oder zu verregnen. Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, für die Untergrundverrieselung von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen, sofern eine Ableitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich ist, sowie für Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt ist und dazu bestimmt ist, zu Zwecken der Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden,
7. feste oder flüssige Dünge-, Futter- oder Pflanzenschutzmittel sowie Sekundärrohstoffdünger, insbesondere Klärschlamm oder Kompost außerhalb von Gebäuden, flüssigkeitsdichten Anlagen oder Silagewickelballen zu lagern. Ausgenommen davon ist Kompost aus der Gehölzproduktion, die Kompostierung in Hausgärten, die Lagerung von Kalk sowie die Lagerung von Futtermitteln, bei denen keine Sickersäfte anfallen,
8. in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des folgenden Jahres stickstoffhaltige Düngemittel auszubringen, einzuarbeiten oder abzulagern. Bei Winterraps und Wintergerste ist die Ausbringung von stickstoffhaltigem Mineraldünger noch bis zum 15. Oktober zulässig. Festmist, ausgenommen Geflügelmist, darf bereits ab dem 1. Dezember wieder ausgebracht werden.

(3) Für Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 29. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 448 ber. S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), hat die Betreiberin oder der Betreiber ein Anlagenkataster zu erstellen. § 11 VAwS gilt entsprechend.

§ 5
Schutz der Zone I

(1) Die Schutzzone I ist durch eine allseitige Umzäunung gegen das unbefugte Betreten oder Befahren zu schützen.

(2) In der Zone I ist es verboten,

1. die in § 4 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr zuzulassen,
3. land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung durchzuführen,
4. Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
5. Anlagen zu errichten oder zu betreiben, die nicht der Errichtung, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen dienen.

(3) Alle für den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen erforderlichen Maßnahmen sind so durchzuführen, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Zulässig sind geringfügige nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Grundwassers, sofern dieses unverzüglich nach Abschluss der Wartungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen aus dem Grundwasserleiter entfernt wird.

§ 6
Allgemeine Regelungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch die Landwirtschaft und im Erwerbsgartenbau

(1) Der Einsatz von Düngemitteln hat sich am Nährstoffbedarf der angebauten Pflanzen sowie am Nährstoffgehalt des Bodens zu orientieren. Bei der Bemessung der Stickstoff-Düngung ist vom Gesamtstickstoffgehalt der Düngemittel auszugehen. Bei flüssigen stickstoffhaltigen organischen Nährstoffträgern sind im Ausbringungsjahr 60 % und im Folgejahr 20 % des Gesamtstickstoffgehaltes bei der Düngung anzurechnen. Dabei sind Lagerungsverluste nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Juli 1997 (BGBl. I S. 1835), zu berücksichtigen. Bei der Ausbringung von festen stickstoffhaltigen organischen Nährstoffträgern sind im Ausbringungsjahr und im ersten Folgejahr je 30 % sowie im zweiten Folgejahr 20 % des Gesamtstickstoffgehaltes bei der Düngung anzurechnen.

(2) Moorböden dürfen nur als Dauergrünland landwirtschaftlich genutzt werden. Auf ihnen dürfen stickstoffhaltige Düngemittel nur bis zum 30. Juni ausgebracht werden.

(3) Über die Bewirtschaftung der Nutzflächen sind unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Formblattes schlagbezogene Aufzeichnungen zu fertigen. Anl. 2
Die zuständige untere Wasserbehörde kann andere Formen der Aufzeichnung, insbesondere in automatisierten Dateien, zulassen. Die Angaben sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen bzw. nach dem Vorliegen der notwendigen Informationen in die Kartei aufzunehmen. Die Unterlagen sind neun Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 7
Bewirtschaftung und Stickstoff-Düngung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Ackerflächen

(1) Die auf Ackerflächen zulässige Stickstoff-Düngung ist im Ersten Teil der Anlage 3 geregelt. Zu Winterraps und Wintergerste dürfen nach der Ernte im Herbst bis zu 40 kgN/ha ausgebracht werden. Entsprechendes gilt für die Strohdüngung, sofern danach eine Herbstaussaat erfolgt. Zu Winterweizen und Wintertriticale ist eine Düngung im Herbst bis zum 15. September von höchstens 40 kg N/ha nur Anl. 3

dann zulässig, wenn der N_{min}-Gehalt in 0 bis 60 cm Bodentiefe nach Ernte der Vorfrucht nicht mehr als 40 kg N/ha beträgt. Eine Stickstoff-Düngung im Herbst ist auf die zulässige Stickstoffdüngemenge der Kulturart anzurechnen.

(2) Der Zwischenfruchtanbau ist anzustreben. Eine Stickstoffdüngung zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung ist im Herbst nicht zulässig. Wird nach der Ernte der Hauptfrucht im Herbst noch eine Bodenbearbeitung vorgenommen, hat noch im Herbst der Anbau einer Haupt- oder Zwischenfrucht zu erfolgen. Eine Bodenbearbeitung ohne unmittelbar nachfolgende Herbstbestellung ist in der Zeit vom 15. September bis zum 30. November unzulässig.

§ 8
Bewirtschaftung und Stickstoff-Düngung von Grünland und Ackergras

(1) Für die verschiedenen Nutzungsformen des Grünlandes und für den Anbau von Ackergras sind die im Zweiten Teil der Anlage 3 aufgeführten Düngemengen an Gesamtstickstoff zulässig.

(2) Zum Umbruch von Dauer- und Wechselgrünland dürfen mit stickstoffhaltigen organischen Nährstoffträgern nur bis zu 60 kg N/ha ausgebracht werden. § 6 bleibt unberührt. Aus dem Umbruch von Dauergrünland sind für die Folgekulturen:

1. im Jahr des Umbruchs = 60 kg N/ha
2. im Folgejahr = 40 kg N/ha
3. im 2. Folgejahr nach Dauergrünland = 30 kg N/ha

anzurechnen. Aus dem Umbruch von Wechselgrünland ist für die Folgekultur eine Stickstoffnachlieferung von 40 kg N/ha anzurechnen. Zusätzlich anzurechnen für die Folgekultur ist eine zum Umbruch ausgebrachte Düngemenge (Satz 1).

§ 9
Erwerbsgartenbau

Auf Flächen, die für den Anbau von Zierpflanzenbau-, Baumschul- und Staudengärtnereikulturen genutzt werden, sind § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 bis 4 nicht anzuwenden. Über die Bewirtschaftung der Nutzflächen ist unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Formblattes eine Quartier-Datei zu fertigen.

Anl. 4

§ 10
Genehmigung

Über die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 entscheidet auf Antrag die jeweils örtlich zuständige untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg oder Stormarn. Ist ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich, so entscheidet die zuständige Bergbehörde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch Nebenbestimmungen im Sinne von § 107 des Landesverwaltungsgesetzes vermieden oder ausgeglichen werden kann. § 4 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 bleibt unberührt. § 11 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11
Ausnahmen

Die jeweils örtlich zuständige untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg oder Stormarn kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6, § 7 und § 8 zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht

und eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann. § 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausnahme kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor einer schädlichen Verunreinigung oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Ausnahme nicht voraussehbar war.

§ 12
Duldungspflichten

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Maßnahmen der Wasserbehörde zu dulden (§ 83, § 110 Abs. 1 LWG und § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG) und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder daraufhin überprüft werden, ob Auflagen erfüllt und Verbote beachtet werden,
3. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

Wenn Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 hinsichtlich der Überwachung des Zustandes und der Nutzung des Wasserschutzgebietes oder nach Satz 1 Nr. 3 im Rahmen der Selbstüberwachung durch das Wasserversorgungsunternehmen wahrgenommen werden, so haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine gemäß § 4 Abs. 1 genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung gemäß § 10 vornimmt sowie, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine gemäß § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5, § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2 Satz 2 und 4 verbotene Handlung ohne die Ausnahme gemäß § 11 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig die gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 einzuhaltenden Grenzwerte bei der Stickstoffdüngung landwirtschaftlich genutzter Flächen überschreitet.

(3) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 3 kein Anlagenkataster erstellt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 6 Abs. 3 oder § 9 über die Führung einer Schlagkartei oder Quartier-Datei zuwiderhandelt sowie, wer entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 vorsätzlich oder fahrlässig nicht fristgemäß eine Folgefrucht oder -kultur anbaut.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. November 1999

Rainder Steenblock
Minister
für Umwelt, Natur und Forsten

Anlage 1

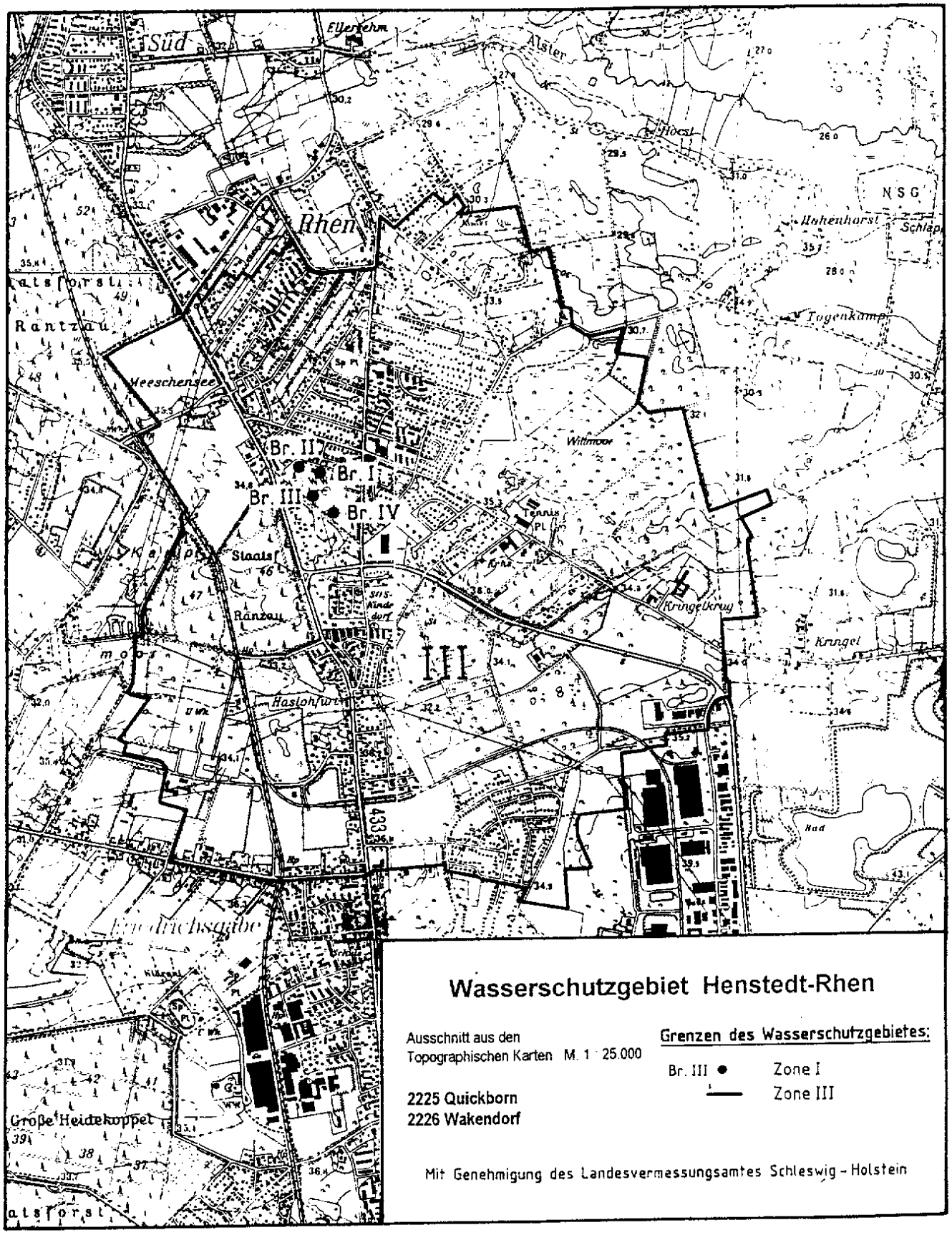

Wasserschutzgebiet Henstedt-Rhen

Ausschnitt aus den Topographischen Karten M. 1 : 25.000

2225 Quickborn
2226 Wakendorf

Grenzen des Wasserschutzgebietes:

Br. III ● Zone I
—— Zone III

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein

Einzelschlagaufzeichnung für die Düngung und Pflanzenschutzmittelanwendung
Acker- und Grünlandnutzung Erntejahr:

Schlagname:	Gemarkung:	Flur: Flurstück:	Nettofläche: (ha)
Bodenart:	Bodenzahl/Grünlandgrundzahl:	Kulturart:	
Vorfrucht:	Zwischenfrucht:	Durchschnittsertrag d. letzten beiden Ernten der Kulturart: (dt/ha)	

Stickstoff	
Nährstoffbedarf (zulässige Stickstoffdüngung gem. Anlage 3):	kg N/ha
abzüglich: Nachlieferung	
aus organ. Dünger § 6 (1):	kg N/ha
Grünlandumbruch § 8 (2):	kg N/ha
abzüglich N_{min}-Vorrat im Boden § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 Düngeverordnung:	kg N/ha
Düngebedarf:	**kg N/ha**

organische Düngung (Acker/Grünland)			
Datum	Düngerart	Düngermenge (m^3 bzw. dt/ha)	anrechenbare Stickstoffdüngemenge
1.			kg N/ha
2.			kg N/ha
3.			kg N/ha

mineralische Düngung (Acker/Grünland)			
Datum	Düngerart	Düngermenge(dt/ha)	anrechenbare Stickstoffdüngemenge
1.			kg N/ha
2.			kg N/ha
3.			kg N/ha
4.			kg N/ha
5.			kg N/ha

Gesamtdüngemenge (org.+mineral.):	**kg N/ha**

Anlage 2, Seite 2
WSG-Verordnung Henstedt-Rhen

Einzelschlagaufzeichnung für die Düngung und Pflanzenschutzmittelanwendung **Erntejahr:**

Schlagname:	Nettofläche: (ha)	Kulturart:

Nährstoffentzug

Erntemenge	**Stickstoff N**	
Korn / Rübe / Knolle (FM) Gesamtertrag/Schlag ..... dt	Stickstoffgehalt der Kulturart gem. Anlage 3 Dritter Teil	**Stickstoffentzug durch Ernte**
Ertrag pro ha dt/ha	x kg/dt	= **kg/ha**
Korn + Stroh / Rübe + Blatt (FM) Gesamtertrag/Schlag . ..... dt	-	-
Ertrag pro ha dt/ha	x kg/dt	= **kg/ha**

Grünlandschnitt	Ertrag/Schlag	Ertrag pro ha	Stickstoffentzug
1. Schnitt	dt TM	dt/ha	x 2,5 kg N/dt TM = kg/ha
2. Schnitt	dt TM	dt/ha	x 2,5 kg N/dt TM = kg/ha
3. Schnitt	dt TM	dt/ha	x 2,5 kg N/dt TM = kg/ha
4. Schnitt	dt TM	dt/ha	x 2,5 kg N/dt TM = kg/ha
Gesamtertrag	dt TM	dt/ha	Gesamtentzug kg/ha

Schlagbezogene Nährstoffbilanz

	Stickstoff N
Gesamtdüngemenge (org.+mineral.) (Seite 1)	kg N /ha
abzüglich Nährstoffentzug durch Ernte (s.o.)	kg N /ha
Nährstoffbilanzsaldo je ha	kg N /ha

Pflanzenschutzmitteleinsatz bzw. Grünlandumbruch

Datum	**Maßnahme gegen**	**Präparat bzw. mechanische Bearbeitung**	**Aufwandmenge (kg/ha)**
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Anlage 3, Seite 1
WSG-Verordnung Henstedt-Rhen

Erster Teil
Zulässige Stickstoffdüngung
auf Ackerflächen

Berechnung des Stickstoffbedarfs der Ackerkulturarten im WSG:

Stickstoffbedarf = N-Gehalt (kgN/dt) x Ertrag (dt/ha) + Zuschlag (25 kgN/ha; bei Raps: 40 kgN/ha))

N-Gehalt :	Stickstoffgehalt der Kulturart gemäß der Tabelle über Stickstoffgehalte pflanzlicher Produkte im Dritten Teil der Anlage 3.
Ertrag:	Vom derzeitigen Nutzungsberechtigten bei einer der letzten beiden Ernten auf dem Schlag erzielter Ertrag der Kulturart.
Zuschlag:	Zuschlag für nicht erntefähige Restpflanze sowie Stickstoffimmobilisierung

Ermittlung der zulässigen Stickstoff-Düngemenge im Ackerbau

Es ergibt sich - außer bei Leguminosen - für die jeweils zulässige und aufzubringende Stickstoff-Düngemenge die folgende Rechnung. Bezugsgröße ist jeweils kg N/ha.

Stickstoffbedarf der Kulturart
- **Stickstoffnachlieferung aus organ. Dünger (§ 6 Abs.1)**
- **Stickstoffnachlieferung aus Grünlandumbruch (§ 8 Abs. 2)**
- **N_{min}-Vorrat im Boden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Düngeverordnung)***

= Zulässige Stickstoff-Düngemenge im WSG

Bei Leguminosen (z. B. Ackerbohnen, Erbsen, Klee) beträgt die zulässige Stickstoff-Düngemenge höchstens 30 kg N/ha.

* Nach Vorgabe der nach Landesrecht für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Behörde.

Anlage 3, Seite 2
WSG-Verordnung Henstedt-Rhen

Zweiter Teil
Zulässige Stickstoffdüngung für Grünland und Ackergras

Die nachfolgend genannten Höchstmengen für die Stickstoffdüngung gelten je Hektar und Jahr.

- **Weide** (Stand-, Umtriebs-, Portionsweide): 140 kg N
- **Weide auf Moorböden** (§ 6 Abs. 2) 100 kg N

- **Wiese, Ackergras**: Zulässige Stickstoffdüngemenge: 2,5 kgN/dtTM* x Ertrag** (dtTM/ha)

- **Mähweide**: Zulässige Stickstoffdüngemenge:
  Anteil zur Schnittnutzung: 2,5 kgN/dtTM* x Ertrag pro Schnitt*** (dtTM/ha)

Anteil zur Restweidenutzung		
	Weide	**Weide auf Moorböden**
nach 1. Schnitt	**90 kg N**	**65 kg N bis zum 30. Juni**
nach 2. Schnitt	**50 kg N**	**0 kgN**
nach 3. Schnitt	**20 kg N**	**0 kgN**
nach 4. Schnitt	**0 kg N**	**0 kgN**

* TM: Trockenmasse
** Ertrag: Vom derzeitigen Nutzungsberechtigten bei einer der letzten beiden Ernten auf dem Schlag erzielter Ertrag (Schätzungen sind zulässig).
*** Ertrag pro Schnitt: Vom derzeitigen Nutzungsberechtigten bei einer der letzten beiden Ernten auf dem Schlag erzielter Ertrag pro Schnitt (Schätzungen sind zulässig).

Dritter Teil
Stickstoffgehalte der Kulturarten

Der Dritte Teil der Anlage 3 ist bei den Landrätinnen oder den Landräten der Kreise Segeberg und Stormarn als untere Wasserbehörden jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

Anlage 4, Seite 1
WSG-Verordnung Henstedt-Rhen

Quartier-Datei

Quartier-Bezeichnung:			**Eigenland/Pacht:**	**Düngung Freiland**
Breite x Länge:.....m	Labor:		Bodenart:	Volumengewicht:
Gesamtgröße:.....ha	Methode:		Humus (%):	

Kulturjahr	Kultur (mit Reihenabstand)	Bodenuntersuchungen		Organ. Düngung		Mineralische Düngung		Ausbringung
			kg/ha N_{min}	z.B. Stallmist dt/ha, Gründüngung,		Gabe		Termin Bemerkung
		Datum		dt/ha	kgN/ha	dt/ha	kgN/ha	

Anlage 4, Seite 2
WSG-Verordnung Henstedt-Rhen

Quartier-Datei

Jahr:

Quartier-Bezeichnung:			Größe:		**Pflanzenschutz**	
Kultur	Datum	Maßnahme gegen	Präparat (Handelsname)	Aufwandmenge in kg je ha oder l je ha (%)	Ausbringungsart /-gerät	Bemerkungen
					Unkrautbekämpfung	

Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebVO)

– Berichtigung –

Die Anlage der Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden vom 27. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 342) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Tarifstelle 5.3.4 wird die Angabe „Staffel 2" durch die Angabe „Spalte 2" ersetzt.
2. In der Tarifstelle 13.1.1 wird die Angabe „Staffel 2" durch die Angabe „Spalte 2" ersetzt.
3. In der Gebührenstaffel 3 werden die Zeilen „A. Grundgebühr" und „B. für jeden Grenzpunkt zusätzlich" wie folgt neu gefasst:

A. Grundgebühr	230 DM	290 DM	400 DM	20 DM	690 DM	980 DM
B. für jeden Grenzpunkt zusätzlich	46 DM	35 DM	23 DM	17 DM	12 DM	6 DM

4. In der Gebührenstaffel 4 wird die Gebühr für die Einmessung von Bauwerken über 10 Mio. DM

„1,8 x Wert des Bauwerks" ersetzt durch

„1,8 x $\sqrt{\text{Wert des Bauwerks}}$"

Die Berichtigung wird hiermit bekannt gemacht.

Kiel, 26. November 1999

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

Landesverordnung zur Durchführung regelmäßiger Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedaten-Übermittlungsverordnung – MeldDÜVO –)

Vom 29. November 1999

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 210-3-4

Aufgrund des § 24 Abs. 5, des § 26 Abs. 6 und des § 30 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 271) verordnet das Innenministerium:

Abschnitt I
Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden

§ 1
Rückmeldung, Ausbleiben der Rückmeldung

(1) Hat sich eine Einwohnerin oder ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so übermittelt diese Meldebehörde der bisher zuständigen Meldebehörde und allen für weitere Wohnungen der Einwohnerin oder des Einwohners zuständigen Meldebehörden folgende Daten nach § 24 Abs. 1 des Landesmeldegesetzes (Rückmeldung):

	Blatt-Nummer des Datensatzes für das Meldewesen nach § 17 Abs. 1 (Datenblatt)
1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101-0104, 0201, 0202,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Doktorgrad	0401,
4. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschrift, Haupt- oder Nebenwohnung)	1201-1213, 1215-1222,
5. Tag der Geburt	0601,
6. Geburtsort	0602, 0603,
7. Staatsangehörigkeiten	1001,
8. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	1101,
9. Tag des Zuzugs und der Anmeldung	1301, 1311,
10. Familienstand	1401.

(2) Hat die für die bisherige Wohnung zuständige Meldebehörde innerhalb von drei Monaten nach der Abmeldung einer Einwohnerin oder eines Einwohners keine Rückmeldung von der Meldebehörde erhalten, die auf Grund der Angaben im Abmeldeschein für die neue Wohnung der Einwohnerin oder des Einwohners zuständig ist, ist diese nach dem Verbleib der Rückmeldung zu fragen.

§ 2
Auswertung der Rückmeldung

(1) Ist die neue Wohnung die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung der Einwohnerin oder des Einwohners, unterrichtet die bisher zuständige Meldebe-

hörde die Meldebehörde der neuen Wohnung unverzüglich über das Vorliegen von Tatsachen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 mit Ausnahme des in § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Landesmeldegesetzes genannten Tages des Zuzugs in das Wahlgebiet; dabei sind auch die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise zu übermitteln, soweit sie im Melderegister gespeichert sind (Datenblatt 2101-2103, 2301-2303). Satz 1 gilt auch, wenn die neue Wohnung ihren Status als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung durch Abmeldung oder besondere Erklärung der Einwohnerin oder des Einwohners erhalten hat.

(2) Weichen die der bisher zuständigen Meldebehörde nach § 1 Abs. 1 übermittelten Daten von den bei ihr über die Einwohnerin oder den Einwohner gespeicherten Daten ab, so unterrichtet sie hierüber die Meldebehörde der neuen Wohnung und alle für weitere Wohnungen der Einwohnerin oder des Einwohners zuständigen Meldebehörden. Eine Unterrichtung unterbleibt, wenn die Abweichung ausschließlich darauf beruht, dass die bisher zuständige Meldebehörde weniger Daten über die Einwohnerin oder den Einwohner gespeichert hat.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sollen zum Zwecke der richtigen Zuordnung folgende Daten der Einwohnerin oder des Einwohners zusätzlich übermittelt werden:

		Datenblatt
1.	Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101- 0104, 0201, 0202,
2.	Vornamen	0301,
3.	Tag der Geburt	0601,
4.	Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschrift)	1201-1212, 1215-1222.

§ 3
Fortschreibung der Daten

(1) Werden in § 3 Abs. 1 des Landesmeldegesetzes bezeichnete Daten bei einer für eine Wohnung der Einwohnerin oder des Einwohners zuständigen Meldebehörde fortgeschrieben, insbesondere weil sie unrichtig oder unvollständig waren oder weil die Einwohnerin oder der Einwohner ihren oder seinen Meldepflichten nach den §§ 11, 14, 16 Abs. 1 oder § 19 des Landesmeldegesetzes nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, so übermittelt diese Meldebehörde die fortgeschriebenen Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise den für weitere Wohnungen der Einwohnerin oder des Einwohners zuständigen Meldebehörden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich durch Abmeldung oder besondere Erklärung der oder des Meldepflichtigen der Status einer Wohnung ändert. In diesen Fällen sind auch der neue Wohnungsstatus (Datenblatt 1213) und das Datum des Wohnungsstatuswechsels (Datenblatt 1214) zu übermitteln.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt II
Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige Stellen

§ 4
Datenübermittlungen bei Alters- und Ehejubiläen

Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermittelt dem Innenministerium bis zum 10. eines jeden Monats für die im übernächsten Monat stattfindenden Alters- und Ehejubiläen folgende Daten der Jubilarinnen und Jubilare nach § 26 Abs. 1 des Landesmeldegesetzes:

		Datenblatt
1.	Familiennamen	0101, 0102,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	Doktorgrad	0401,
4.	Ordensnamen/ Künstlernamen	0501, 0502,
5.	Tag der Geburt	0601,
6.	Staatsangehörigkeiten	1001,
7.	Anschrift	1201-1212.

Bei Ehejubiläen ist zusätzlich der Tag der Eheschließung (Datenblatt 1402) zu übermitteln.

§ 5
Datenübermittlungen an Finanzämter

Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermittelt dem zuständigen Finanzamt bei einer Abmeldung in das Ausland folgende Daten nach § 26 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes:

		Datenblatt
1.	Familiennamen	0101, 0102,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	frühere Namen	0201-0204, 0303,
4.	Tag und Ort der Geburt	0601-0603,
5.	letzte Anschrift	1201-1212,
6.	Tag des Auszugs	1306, 1309.

§ 6
Datenübermittlungen an Polizeibehörden

(1) Die Meldebehörde übermittelt der zuständigen Polizeibehörde anläßlich einer An- oder Abmeldung, Namensänderung (auch im Zusammenhang mit einer Eheschließung oder Ehebeendigung) und eines Sterbefalles folgende Daten nach § 26 Abs. 3 des Landesmeldegesetzes:

		Datenblatt
1.	Familiennamen	0101, 0102,
2.	Vornamen	0301, 0302,

3.	frühere Namen	0201-0204, 0303,
4.	Ordensnamen/Künstlernamen	0501, 0502,
5.	Tag und Ort der Geburt	0601-0603,
6.	Geschlecht	0701,
7.	Staatsangehörigkeiten	1001,
8.	Anschrift	1201-1213.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Daten werden folgende Daten übermittelt:

1.	bei der Anmeldung:	
	a) Tag des Einzugs	1301, 1308,
	b) frühere Anschrift	1215-1223,
	c) weitere Anschriften	1201-1213,
2.	bei der Abmeldung:	
	a) Tag des Auszugs	1306, 1309,
	b) neue Anschrift	1201-1213, 1307,
	c) weitere Anschriften	1201-1213,
3.	bei einem Sterbefall:	
	Sterbetag	1901.

§ 7
Datenübermittlungen
an das Landesamt für soziale Dienste

Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermittelt dem Landesamt für soziale Dienste im Falle des Todes einer Einwohnerin oder eines Einwohners folgende Daten nach § 26 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes:

		Datenblatt
1.	Familiennamen	0101, 0102,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	frühere Namen	0201-0204, 0303,
4.	Ordensnamen/Künstlernamen	0501, 0502,
5.	Tag und Ort der Geburt	0601-0603,
6.	Geschlecht	0701,
7.	letzte Anschrift	1201-1212,
8.	Sterbetag	1901.

§ 8
Datenübermittlungen an Schulen

(1) Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermittelt der zuständigen Grundschule nach § 50 Abs. 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 263), bis zum 15. Januar eines jeden Jahres nach dem Stand vom 1. Januar desselben Jahres folgende Daten der im jeweiligen Schulbezirk gemeldeten Kinder, die in dem betreffenden Jahr erstmals schulpflichtig werden:

		Datenblatt
1.	Familiennamen	0101, 0102,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	Tag und Ort der Geburt	0601-0603,
4.	Geschlecht	0701,
5.	gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Anschrift)	0901-0904, 0907-0914,
6.	Staatsangehörigkeiten	1001,
7.	Anschrift	1201-1212.

(2) Ferner übermittelt die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung der zuständigen Schule nach § 50 Abs. 5 des Schulgesetzes die in Absatz 1 genannten Daten sowie den Tag des Einzugs (Datenblatt 1301, 1308) von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen (§§ 40, 42 und 43 des Schulgesetzes), die nach Schleswig-Holstein gezogen sind. Bei ausländischen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen sind die in Satz 1 genannten Daten der zuständigen Schule auch dann zu übermitteln, wenn die Kinder und Jugendlichen aus dem Bezirk einer anderen Meldebehörde in Schleswig-Holstein zugezogen sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 können die Daten auch der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Weiterleitung an die zuständige Schule übermittelt werden.

§ 9
Datenübermittlungen an Bürgermeisterinnen
oder Bürgermeister
amtsangehöriger Gemeinden

Die Meldebehörde eines Amtes darf den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden bei der Anmeldung, der Abmeldung, bei einem Alters- oder Ehejubiläum, bei der Geburt eines Kindes und bei einem Sterbefall folgende Daten nach § 6 der Amtsordnung übermitteln:

		Datenblatt
1.	Familiennamen	0101, 0102,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	Doktorgrad	0401,
4.	Ordensnamen/Künstlernamen	0501, 0502,
5.	Tag der Geburt	0601,
6.	Geschlecht	0701,
7.	gesetzliche Vertreter	0901-0904,
8.	Staatsangehörigkeiten	1001,
9.	Anschrift, Haupt- oder Nebenwohnung	1201-1213,

10.	Tag des Ein- oder Auszugs	1301, 1306, 1308, 1309,
11.	Familienstand	1401,
12.	Sterbetag	1901.

Bei einem Ehejubiläum darf zusätzlich der Tag der Eheschließung (Datenblatt 1402) übermittelt werden.

§ 10
Datenübermittlungen an das Statistische Landesamt

Die Meldebehörde übermittelt dem Statistischen Landesamt mindestens einmal monatlich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), die erforderlichen Daten. Zu diesem Zweck übersendet die Meldebehörde dem Statistischen Landesamt Durchschriften der Meldescheine und Mitteilungsvordrucke. Soweit die Meldebehörden zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten an einem automatisierten Übermittlungsverfahren teilnehmen, kann das Nähere über das Verfahren der Übermittlung zwischen den Meldebehörden und dem Statistischen Landesamt vereinbart werden. In diesen Fällen soll auf die Übersendung von Meldescheinen und Mitteilungsvordrucken verzichtet werden.

§ 11
Datenübermittlungen an den Norddeutschen Rundfunk (NDR)

Die Meldebehörde darf nach § 2 des Gesetzes zum Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Verbesserung des Rundfunkgebühreneinzuges vom 18. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 686) dem Norddeutschen Rundfunk oder der nach § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 79) von ihm beauftragten Stelle im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes folgende Daten übermitteln:

		Datenblatt
1.	Familiennamen	0101, 0102,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	frühere Namen	0201-0204, 0303,
4.	Tag der Geburt	0601,
5.	gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung	1201-1213, 1215-1223, 1307,
6.	Tag des Ein- und Auszugs	1301, 1306, 1308, 1309,
7.	Familienstand	1401,
8.	Sterbetag	1901.

§ 12
Datenübermittlungen an Ausländerbehörden

Bei der Übermittlung von Meldedaten an die Ausländerbehörden nach der Ausländerdatenübermittlungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997, ber. 1991 S. 1216), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130), richten sich Verfahren und Datensicherung nach § 17.

§ 13
Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bei einer Anmeldung, Abmeldung und bei einem Sterbefall neben der Religionszugehörigkeit die Daten nach § 27 Abs. 1 und 2 des Landesmeldegesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen übermitteln. Das gleiche gilt bei Änderungen dieser Daten.

(2) Hat die Ehegattin oder der Ehegatte des Mitglieds einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft der Datenübermittlung nach § 27 Abs. 2 Satz 2 des Landesmeldegesetzes widersprochen, so dürfen die Zugehörigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (§ 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Landesmeldegesetzes) und das Ordnungsmerkmal (§ 39 des Landesmeldegesetzes) des Mitglieds für Zwecke der Steuererhebung übermittelt werden (§ 27 Abs. 2 Satz 3 des Landesmeldegesetzes).

§ 14
Melderegisterauskunft an den Kirchlichen Suchdienst

Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermittelt dem Kirchlichen Suchdienst in München (Zentrale der Heimatortskarteien) bei der Anmeldung von Einwohnerinnen und Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen und vor dem 2. September 1939 geboren sind, die Daten nach § 30 Abs. 1 des Landesmeldegesetzes. Kommt die Meldebehörde ihren Mitteilungspflichten gegenüber dem Statistischen Landesamt durch Übersendung der Meldescheine nach, erfüllt sie dadurch ihre Verpflichtung nach Satz 1.

§ 15
Nachträgliche Unterrichtung über die Berichtigung von Daten

Wird eine Behörde oder eine sonstige Stelle, der im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen nach diesem Abschnitt unrichtige Daten übermittelt worden sind, nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Landesmeldegesetzes von der Berichtigung der Daten unterrichtet, so sind ihr außer den berichtigten Daten zur Identifizierung der Betroffenen folgende Daten zu übermitteln:

		Datenblatt
1.	Familiennamen	0101, 0102,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	frühere Namen	0201-0204, 0303,
4.	Tag und Ort der Geburt	0601-0603,
5.	gegenwärtige/letzte Anschrift	1201-1213.

Abschnitt III
Zuständigkeit, Verfahren, Inkrafttreten

§ 16
Zuständigkeit

Hat eine Einwohnerin oder ein Einwohner mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, so ist Meldebehörde im Sinne dieser Verordnung die für die jeweilige Wohnung der Einwohnerin oder des Einwohners zuständige Meldebehörde, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 17
Verfahren und Datensicherung

(1) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der Datensatz für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld) und Landesteil Schleswig-Holstein (DSMeldSH) – zugrunde zu legen. § 10 Satz 3 bleibt unberührt. Der Einheitliche Bundes-/Länderteil des Datensatzes für das Meldewesen ist am 20. März 1994 als zweite, überarbeitete Fassung, geändert am 14. Mai 1998 und 29. April 1999, von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegeben worden, im Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, erschienen und bei dem Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt. Der Landesteil Schleswig-Holstein des Datensatzes für das Meldewesen ist am 5. Juli 1988 vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben worden und beim Landesarchiv Schleswig-Holstein, Gottorfstraße 6, 24837 Schleswig, ebenfalls jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

(2) Datenübermittlungen nach Abschnitt I dieser Verordnung sind in schriftlicher Form oder, soweit sich die beteiligten Meldebehörden und Datenempfängerinnen oder Datenempfänger darauf einigen, in automatisierter Form vorzunehmen. Datenübermittlungen nach Abschnitt II sollen auf Wunsch der Datenempfängerinnen oder Datenempfänger in automatisierter Form durchgeführt werden, wenn die Meldebehörde das Melderegister in automatisierter Form führt; im übrigen erfolgen Datenübermittlungen nach Abschnitt II in schriftlicher Form. Werden die Daten in automatisierter Form übermittelt, sind hierbei die anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen. Soweit in dieser Verordnung oder in sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit keine abweichenden Vereinbarungen zwischen der Meldebehörde und der Datenempfängerin oder dem Datenempfänger bestehen, sollen die Datenübermittlungen mindestens einmal wöchentlich erfolgen.

(3) Schriftlich übermittelte Daten sind in einem verschlossenen Umschlag, Datenträger sind gesichert zu versenden. Datenträger, die versandt werden, dürfen nur die personenbezogenen Daten enthalten, die für die Empfängerin oder den Empfänger bestimmt sind. Vor der Rücksendung sind die Datenträger vollständig zu löschen; abweichend hiervon sind die Datenträger, deren Inhalt nicht eindeutig ist, mit einer Beschreibung der Mängel unverzüglich an die Meldebehörde zurückzusenden. Im übrigen gelten für die Datensicherung das Landesdatenschutzgesetz und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 9. Dezember 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 410)*), zuletzt geändert gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. November 1999

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

*) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 210-3-1*

Landesverordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamtinnen und Beamte und Berufsrichterinnen und Berufsrichter (Jubiläumsverordnung – JubVO)

Vom 29. November 1999

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-125

Aufgrund des § 96 a Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1
Jubiläumszuwendung, Dankurkunde, Geltungsbereich

(1) Die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Kreise, der Ämter und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten erhalten bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren eine Jubiläumszuwendung in Höhe der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beträge und eine Dankurkunde.

(2) Für die Berufsrichterinnen und Berufsrichter des Landes gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 2
Jubiläumsdienstzeit

(1) Zur Jubiläumsdienstzeit zählen

1. die Zeiten der Ausbildung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG),
2. die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Dienst-, Amts- oder Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 29 Abs. 1 BBesG,
3. die Zeiten eines nicht berufsmäßigen Wehrdienstes, eines dem nicht berufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese von Wehr- oder Zivildienst befreit,
4. die Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, soweit sie nach Eintritt in den Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 29 Abs. 1 BBesG verbracht worden sind,
5. die Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die zuständige Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
6. die Zeiten als Mitglied im Europäischen Parlament, im Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind voll zu berücksichtigen. Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.

(2) Zur Jubiläumsdienstzeit zählen nicht

1. Zeiten nach § 30 BBesG und
2. Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst mit der Folge des Verlustes der Bezüge.

§ 3
Zuständigkeit

Die oberste Dienstbehörde ist für die Gewährung der Jubiläumszuwendung und für die Aushändigung der Dankurkunde zuständig. Sie kann die Ausübung dieser Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 4
Verfahren

(1) Die Jubiläumszeitpunkte (25, 40 und 50 Jahre) der Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen sind nach der Berufung in das Beamtenverhältnis, nach der Übernahme von einem anderen Dienstherrn oder bei Änderung der Berechnung aufgrund neuer Sachverhalte zu ermitteln. Sie sind den Beamtinnen und Beamten bekanntzugeben.

(2) Die Dankurkunde soll am Tag des Dienstjubiläums oder zeitnah nach dem Dienstjubiläum übergeben werden. Die Jubiläumszuwendung soll so rechtzeitig gewährt werden, dass die Beamtin oder der Beamte am Tag des Dienstjubiläums über sie verfügen kann. Vollendet eine Beamtin oder ein Beamter während der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder während des Ruhens der Rechte und Pflichten aus einem Dienstverhältnis eine Jubiläumsdienstzeit, so wird ihr oder ihm bei Wiederaufnahme des Dienstes die Jubiläumszuwendung und die Dankurkunde für die zuletzt vollendete Jubiläumsdienstzeit übergeben. Abweichend hiervon erhalten Beamtinnen und Beamte, die den Dienst nicht wieder aufnehmen, die Jubiläumszuwendung und die Dankurkunde am Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(3) Hat die Beamtin oder der Beamte, die oder der im Geltungsbereich dieser Verordnung ein Beamtenverhältnis begründet oder fortsetzt, schon eine Jubiläumsdienstzeit vollendet, eine Jubiläumszuwendung und eine Dankurkunde aber noch nicht erhalten, erhält sie oder er diese nach der Ernennung oder Versetzung.

§ 5
Fortfall und Zurückstellung der Jubiläumszuwendung und der Dankurkunde

(1) Bei Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherren, die zu einem Dienstherrn nach § 1 Abs. 1 des

Landesbeamtengesetzes abgeordnet sind, entfallen die Jubiläumszuwendung und die Dankurkunde, wenn sie von ihrem bisherigen Dienstherrn eine Geldzuwendung und eine Dankurkunde aus demselben Anlass erhalten haben oder erhalten können.

(2) Auf die Jubiläumszuwendung ist eine Geldzuwendung anzurechnen, die aus öffentlichen Mitteln aus demselben Anlass gewährt worden ist.

(3) Eine Jubiläumszuwendung und eine Dankurkunde erhält diejenige oder derjenige nicht, gegen die oder den innerhalb der letzten fünf Jahre die Disziplinarmaßnahme einer Gehaltskürzung oder einer Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verhängt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Gehaltskürzung nur im Hinblick auf § 14 der Landesdisziplinarordnung nicht verhängt worden ist.

(4) Die Gewährung einer Jubiläumszuwendung und einer Dankurkunde ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums gegen die Beamtin oder den Beamten straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen sie oder ihn Anklage im strafrechtlichen Verfahren erhoben ist oder ein förmliches Disziplinarverfahren schwebt.

§ 6
Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlässt das Innenministerium. Soweit die Berufsrichterinnen und Berufsrichter betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten herzustellen.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 194)*), geändert gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), außer Kraft.

(2) Für die am 31. Dezember 1999 vorhandenen Beamtinnen und Beamten bleibt die nach bisherigem Recht bis zu diesem Zeitpunkt geltende Jubiläumsdienstzeitberechnung unverändert.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. November 1999

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

*) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-4*

Landesverordnung über Stellenobergrenzen für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit der Gemeinden, Kreise und Ämter (Stellenobergrenzenverordnung für Kommunalbeamtinnen und -beamte – KomStOVO –)

Vom 30. November 1999

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2032-11-2-12

Aufgrund des § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) und des § 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), verordnet die Landesregierung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Stellen der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit der Gemeinden, Kreise und Ämter (Planstellen).

§ 2
Allgemeines

(1) Die in dieser Verordnung genannten Besoldungsgruppen, Stellenzahlen und Anteile der Beförderungsämter sind Höchstbewertungen und Höchstzahlen.

(2) Die Vorschriften der Verordnungen zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes werden durch diese Verordnung nicht berührt. Soweit Stellen nach den Vorschriften dieser Verordnung bewertet sind, dürfen sie nicht bei der Ermittlung der Stellenanteilsverhältnisse nach den Vorschriften der Verordnungen nach Satz 1 berücksichtigt werden.

(3) Soweit nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für eine Laufbahngruppe ein höherer Anteil an Beförderungsämtern als nach dieser Verordnung zulässig ist, kann für diese Laufbahngruppe von der Anwendung dieser Verordnung abgesehen werden.

(4) Planstellen, die unbesetzt oder mit Angestellten besetzt sind, können längstens bis zum Ablauf des zweiten Haushaltsjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Stelle frei geworden oder mit Angestellten besetzt worden ist, bei der Berechnung der Stellenobergrenzen als Planstelle berücksichtigt werden.

(5) Stellenbruchteile, die sich bei Anwendung der Obergrenzenregelungen ergeben, dürfen von 0,5 an aufgerundet und nicht ausgeschöpfte Stellenanteile dem Stellenanteil einer niedrigeren Besoldungsgruppe innerhalb der Laufbahngruppe hinzugerechnet werden.

§ 3
Einwohnerzahlen

(1) Soweit in dieser Verordnung auf die Einwohnerzahl abgestellt wird, gilt für deren Ermittlung § 133 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Führt eine amtsfreie Gemeinde die Geschäfte eines Amtes oder einer anderen Gemeinde, werden die Einwohnerzahlen zusammengezählt. Führt eine amtsangehörige Gemeinde die Geschäfte des Amtes, gilt die Einwohnerzahl des Amtes.

(3) Werden Körperschaften umgebildet, ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der umgebildeten oder neuen Körperschaft nach den Absätzen 1 und 2 zu errechnen.

(4) In Bade- und Kurorten mit weniger als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und in Ämtern kann für die Berechnung der Stellenobergrenzen die jahresdurchschnittliche Zahl der täglichen Fremdübernachtungen der Einwohnerzahl hinzugerechnet werden, wenn sie mindestens 40 % der Einwohnerzahl der Gemeinde oder des Amtes beträgt und sich der Bade- oder Kurbetrieb auf die Gemeindeverwaltung oder die Amtsverwaltung außergewöhnlich belastend auswirkt.

§ 4
Ausnahmen von der Anwendung der Obergrenzen

(1) Bei der Anwendung der Obergrenzen nach § 26 Abs. 1 und § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach dieser Verordnung können unberücksichtigt bleiben die Stellen für

1. Beamtinnen und Beamte bei Feuerwehren,
2. Beamtinnen und Beamte in Unternehmen und Einrichtungen, die ganz oder teilweise nach den Regelungen für Eigenbetriebe geführt werden,
3. Beamtinnen und Beamte in Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieben sowie in Betrieben der Straßenreinigung,
4. Beamtinnen und Beamte in Einrichtungen, die für mehrere Gemeinden, Kreise und Ämter oder sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts betrieben werden,
5. Beamtinnen und Beamte bei besonderen Einrichtungen
   a) der Jugendhilfe und Jugendpflege, insbesondere Kindergärten und Heimen,
   b) der Sozialhilfe, insbesondere Altenheimen, Pflegeheimen und Erholungsheimen
   c) des Bildungswesens und der Kulturpflege, insbesondere Volkshochschulen, Bibliotheken, Archiven, Museen, Theatern und Orchestern,
   d) des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten und in Bade- und Kureinrichtungen,
6. Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter und deren Stellvertretende sowie Fachbeamtinnen und Fachbeamte in Schlacht- und Viehhöfen und im Forstdienst, Gartenbau und Friedhofsdienst,
7. Beamtinnen und Beamte, die als Personalratsmitglieder vom Dienst freigestellt sind,
8. Beamtinnen und Beamte in den Fällen des § 123 a Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Wird in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes nur eine Planstelle mit der Besoldungsgruppe A 9 ausgewiesen, darf diese Planstelle mit der Amtszulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung A ausgestattet werden, wenn nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Funktionen wahrgenommen werden, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben.

(3) Werden weniger als drei Planstellen des gehobenen technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesen, darf eine dieser Planstellen mit der Amtszulage nach Fußnote 11 der Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A ausgestattet werden, wenn nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Funktionen wahrgenommen werden, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben.

§ 5
Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in Gemeinden mit weniger als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in Kreisen und Ämtern

In Gemeinden mit weniger als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in Kreisen und Ämtern können von den Planstellen der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes

1. mit der Besoldungsgruppe A 9 ausgewiesen werden

   bis zu 20 % der Planstellen der Laufbahngruppe oder bei

bis zu 7 Planstellen	3 Stellen
8 bis zu 10 Planstellen	4 Stellen
11 bis zu 20 Planstellen	6 Stellen
21 bis zu 30 Planstellen	9 Stellen
mehr als 30 Planstellen	12 Stellen

2. mit der Besoldungsgruppe A 8 ausgewiesen werden

bis zu 40 % der Planstellen der Laufbahngruppe oder bei

bis zu 7 Planstellen	4 Stellen
8 bis zu 10 Planstellen	5 Stellen
11 bis zu 20 Planstellen	9 Stellen
21 bis zu 30 Planstellen	12 Stellen
mehr als 30 Planstellen	14 Stellen.

§ 6
Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes in Gemeinden mit weniger als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

(1) In Gemeinden mit mehr als 80 000 bis zu 149 999 Einwohnerinnen und Einwohnern können sieben Planstellen oder 10 % der Ämter des gehobenen Dienstes mit der Besoldungsgruppe A 13 und 20 % der Ämter des gehobenen Dienstes mit der Besoldungsgruppe A 12 ausgewiesen werden.

(2) In Gemeinden mit mehr als 50 000 bis zu 80 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können fünf Planstellen oder 10 % der Ämter des gehobenen Dienstes mit der Besoldungsgruppe A 13 und sieben Planstellen oder 20 % der Ämter des gehobenen Dienstes mit der Besoldungsgruppe A 12 ausgewiesen werden.

(3) In Gemeinden mit mehr als 30 000 bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können vier Planstellen oder 10 % der Ämter des gehobenen Dienstes mit der Besoldungsgruppe A 13 und fünf Planstellen oder 20 % der Ämter des gehobenen Dienstes mit der Besoldungsgruppe A 12 ausgewiesen werden.

(4) In Gemeinden mit mehr als 20 000 bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können drei Planstellen oder 10 % der Ämter des gehobenen Dienstes mit der Besoldungsgruppe A 13 und fünf Planstellen oder 20 % der Ämter des gehobenen Dienstes mit der Besoldungsgruppe A 12 ausgewiesen werden.

(5) In Gemeinden mit mehr als 10 000 bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können drei Planstellen oder 10 % der Ämter des gehobenen Dienstes mit der Besoldungsgruppe A 13 und vier Planstellen oder 20 % der Ämter des gehobenen Dienstes mit der Besoldungsgruppe A 12 ausgewiesen werden.

(6) In Gemeinden mit mehr als 7 000 bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können eine Planstelle mit der Besoldungsgruppe A 13, drei Planstellen mit der Besoldungsgruppe A 12 und vier Planstellen mit der Besoldungsgruppe A 11 ausgewiesen werden.

(7) In hauptamtlich verwalteten Gemeinden bis zu 7 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können eine Planstelle mit der Besoldungsgruppe A 13, zwei Planstellen mit der Besoldungsgruppe A 12 und drei Planstellen mit der Besoldungsgruppe A 11 ausgewiesen werden.

(8) In amtsfreien, ehrenamtlich verwalteten Gemeinden können für die büroleitende Beamtin oder den büroleitenden Beamten eine Planstelle mit der Besoldungsgruppe A 13 sowie im übrigen eine Planstelle mit der Besoldungsgruppe A 12 und zwei Planstellen mit der Besoldungsgruppe A 11 ausgewiesen werden.

§ 7
Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes in Gemeinden

(1) In Gemeinden können Planstellen des höheren Dienstes nur dann ausgewiesen werden, wenn die Stellen nach dem Amtsinhalt, ihrer Bedeutung und der mit der Ausübung des Amtes verbundenen Verantwortung mit einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe des höheren Dienstes zu besetzen sind.

(2) In Gemeinden mit mehr als 50 000 bis zu 149 999 Einwohnerinnen und Einwohnern können eine Planstelle mit der Besoldungsgruppe A 16 und zwei Planstellen mit der Besoldungsgruppe A 15, in Gemeinden mit mehr als 30 000 bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann eine Planstelle mit der Besoldungsgruppe A 16 und eine Planstelle mit der Besoldungsgruppe A 15, in Gemeinden mit mehr als 20 000 bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Planstelle mit der Besoldungsgruppe A 15 ausgewiesen werden.

(3) In den Städten Flensburg und Neumünster können zusätzlich zu den Stellen nach Absatz 2 für die leitenden Beamtinnen und Beamten des ärztlichen Dienstes in der Gesundheitsverwaltung eine Planstelle mit der Besoldungsgruppe A 16 und drei Planstellen mit der Besoldungsgruppe A 15 ausgewiesen werden.

§ 8
Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes in Ämtern

(1) In Ämtern kann die Stelle der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten mit der Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesen werden.

(2) In Ämtern mit mehr als 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können vier Planstellen mit der Besoldungsgruppe A 12 und fünf Planstellen mit der Besoldungsgruppe A 11 ausgewiesen werden.

(3) In Ämtern bis zu 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können drei Planstellen mit der Besoldungsgruppe A 12 und vier Planstellen mit der Besoldungsgruppe A 11 ausgewiesen werden.

Herausgeber und Verleger:
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431)988-0

Bezugsbedingungen:
Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel, Tel. (0431)6 60 64-0, Telefax (0431)6 60 64-24; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.4. (zum 30.6.)bzw. 31.10. (zum 31.12.) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:
Halbj. 65.— DM.

Einzelne Ausgaben: für die ersten 8 Seiten 2.80 DM, für je weitere angefangene 16 Seiten 1.80 DM zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich zu dem seitenabhängigen Preis 4.— DM erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
8.20 DM zuzüglich Versandkosten

Schmidt & Klaunig, Kiel 4 000

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

§ 9
Beamtinnen und Beamte des höheren und des gehobenen Dienstes in Kreisen

(1) In den Kreisen können von den Planstellen des höheren Dienstes für leitende Beamtinnen und Beamte bis zu vier Stellen mit der Besoldungsgruppe A 16 und bis zu fünf Stellen mit der Besoldungsgruppe A 15 ausgewiesen werden.

(2) Zusätzlich zu den Stellen nach Absatz 1 können in den Kreisen für die leitenden Beamtinnen und Beamten des ärztlichen Dienstes in der Gesundheitsverwaltung eine Planstelle mit der Besoldungsgruppe A 16 und drei Planstellen mit der Besoldungsgruppe A 15 ausgewiesen werden.

(3) § 7 Abs. 1 gilt in den Fällen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Soweit Stellen nach dem Amtsinhalt, der Bedeutung der Stelle und der mit der Ausübung des Amtes verbundenen Verantwortung mit einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes zu besetzen sind, können bis zu acht Planstellen oder 10 % der Ämter des gehobenen Dienstes mit der Besoldungsgruppe A 13 und bis zu zehn Planstellen oder 20 % der Ämter des gehobenen Dienstes mit der Besoldungsgruppe A 12 ausgewiesen werden.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellenobergrenzenverordnung für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 511)*) mit Ausnahme der §§ 11, 12, 13 und 14 außer Kraft. Die §§ 11, 12, 13 und 14 treten mit Ablauf des Jahres 2000 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. November 1999

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

*) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2032-11-2-9*